
SATZUNG

Präambel

Am 28. Januar 1900 haben 86 Fußballvereine in Deutschland den Deutschen Fußball-Bund gegründet. Am 21. November 1990 ist der Nordostdeutsche Fußballverband (NOFV) dem DFB beigetreten. Im Zuge einer Neuordnung des lizenzierten Fußballs wurde am 18. Dezember 2000 ein Ligaverband gegründet, der gemeinsam mit den Landes- und Regionalverbänden als Mitglied dem DFB angehört.

Der DFB vertritt die Interessen seiner Mitgliedsverbände im In- und Ausland. Wichtigste Aufgabe des DFB ist die Ausübung des Fußballsports in Meisterschaftsspielen und Wettbewerben der Spielklassen des DFB, der Regional- und Landesverbände und der Lizenzligen. Er trägt die Gesamtverantwortung für die Einheit des deutschen Fußballs. Der DFB handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung und fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fair Play verbunden. Seiner besonderen Förderung unterliegt auch der Freizeit- und Breitensport. Der DFB setzt sich für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes ein. Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Deutsche Fußball-Bund folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) ist die Vereinigung der Landesverbände, Regionalverbände und des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL Deutsche Fußball Liga), in denen Fußballsport betrieben wird. Der Deutsche Fußball-Bund ist der Nachfolger des im Jahre 1900 gegründeten Deutschen Fußball-Bundes mit dem damaligen Sitz in Berlin.

Der Deutsche Fußball-Bund ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Frankfurt (Main).

§ 2

Allgemeine Grundsätze

Der Deutsche Fußball-Bund ist parteipolitisch und religiös neutral.

Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der DFB verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

Jedes Amt im DFB ist Frauen und Männern zugänglich.

Satzung und Ordnungen des DFB gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3

Mitgliedschaften

1. Der DFB ist Mitglied der FIFA mit Sitz in Zürich. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der DFB den Bestimmungen dieses Verbandes unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften der FIFA sind für den DFB, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen sowie die Vereine und Kapitalgesellschaften seiner Mitgliedsverbände verbindlich: Statuten, Reglement betreffend Status und Transfers von Spielern, Ethikreglement, Disziplinarreglement, Reglemente für die internationalen Wettbewerbe und Spielregeln.

Spiele und Wettbewerbe zwischen A-Verbandsmannschaften, die verschiedenen Nationalverbänden der FIFA angehören, dürfen nur mit Bewilligung der FIFA stattfinden. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach Art. 6, 7 und 10 des FIFA-Reglements für internationale Spiele.

2. Der DFB ist Mitglied der UEFA mit Sitz in Nyon (Schweiz). Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der DFB den Bestimmungen dieses Verbandes unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet.

Nachgenannte Vorschriften der UEFA sind für den DFB, seine Mitglieder sowie die Vereine und Kapitalgesellschaften seiner Mitgliedsverbände verbindlich: Statuten, Rechtspflegeordnung, Dopingreglement und die Reglemente für die europäischen Wettbewerbspiele und die dazugehörigen Regelungen. Insbesondere anerkennen der DFB, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen die UEFA-Statuten. Auf Artikel 59 bis 63 der UEFA-Statuten wird verwiesen.

3. Der DFB, seine Mitglieder, Spieler und Funktionsträger sowie die Vereine und Kapitalgesellschaften seiner Mitgliedsverbände sind der Vereinsstrafgewalt der FIFA und der UEFA, die durch die in Nrn. 1. und 2. genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinsanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung unter die Vereinsstrafgewalt von FIFA und UEFA erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.
4. Über weitere Mitgliedschaften bei anderen Organisationen entscheidet das Präsidium. Die Rechte des DFB und seiner Mitgliedsverbände aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.

§ 4

Zweck und Aufgabe

Zweck des DFB ist die Förderung des Sports.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die nachhaltige Führung und Organisation des Spielbetriebs. Im Vordergrund steht dabei,
 - a) den Fußballsport und seine Entwicklung, vor allem in seinem Jugendbereich, zu fördern und durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern,

-
- b) den deutschen Fußballsport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder in sportlichem Geiste zu regeln,
 - c) die Infrastruktur seiner gemeinnützigen Mitgliedsverbände sowie Bildungsmaßnahmen für ihre Mitglieder direkt oder indirekt zu fördern,
 - d) dafür zu sorgen, dass die Fußballspiele innerhalb des DFB-Gebiets nach den internationalen Fußball-, Futsal- und Beachsoccerregeln ausgetragen werden und diese Regeln verbindlich auszulegen,
 - e) Auswahlmannschaften zu bilden, zu unterhalten und Länderspiele der Auswahlmannschaften sowie die zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Spiele und Lehrgänge durchzuführen,
 - f) mit seinen Auswahlmannschaften an internationalen Wettbewerben teilzunehmen und internationale Spiele zu bestreiten,
 - g) die Bundesliga und die 2. Bundesliga, die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga, die 3. Liga, die Deutsche Amateurmeisterschaft und die Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren), die B-Juniorinnen-Bundesliga sowie die Spiele um den DFB-Vereinspokal der Frauen, Herren und Junioren als seine Vereinseinrichtungen zu organisieren,
 - h) in Wettbewerben der Lizenzligen, der Frauen-Bundesligen, der Aufstiegsrunde zur 2. Frauen-Bundesliga, der 3. Liga, der Aufstiegsrunde zur 3. Liga, der Deutschen Amateurmeisterschaft, der Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren), der B-Juniorinnen-Bundesliga und der Spielklassen der Mitgliedsverbände die Deutschen Fußballmeister, die Auf- und Absteiger, die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben sowie in überregionalen Pokal-Wettbewerben deren Sieger zu ermitteln oder ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen zu treffen,
 - i) die Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung und die von ehren-, neben- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern zu regeln und zu fördern,
 - j) die Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu gewährleisten und hierzu alle notwendigen wettbewerbsichernden Maßnahmen zu treffen,
 - k) das Dopingverbot zu beachten und durchzusetzen, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Fußballsport zu erhalten. Der DFB stellt sicher, dass zu diesem Zweck Dopingkontrollen durchgeführt werden,
 - l) den Freizeit- und Breitensport zu fördern,
 - m) Futsal, Beachsoccer und Ü-Fußball zu fördern, wozu bei Bedarf Deutsche Meister ermittelt und Auswahlmannschaften gebildet werden können;
2. die Vermittlung von Werten im und durch den Fußballsport, unter besonderer Berücksichtigung
- a) der Förderung der Leistungsbereitschaft und des fairen Verhaltens (Fair Play) und ethischen Verhaltens von Spielern, Trainern, Betreuern und sonstigen Vereinsmitarbeitern und Funktionsträgern,
-

-
- b) der Pflege von Respekt und Anerkennung auf und abseits des Platzes,
 - c) der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau,
 - d) der Förderung von Integration und Vielfalt sowie der Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung, insbesondere im Hinblick auf die soziale oder ethnische Herkunft oder eine behauptete „Rasse“, den Glauben, das Alter, das Geschlecht, die sexuelle Identität oder eine Behinderung,
 - e) der Förderung von institutionellen und personellen Maßnahmen, die der Entstehung jeder Form von Gewalt vorbeugen und entgegenwirken, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist,
 - f) der Pflege und Förderung des Ehrenamts;
3. die angemessene Unterstützung gesellschaftspolitischer Aspekte mit den Möglichkeiten des Fußballs, vor allem durch
- a) die Förderung des Fußballs im Schulfach Sport und andere Formen der Kinder- und Jugendsozialarbeit, um den respektvollen Umgang miteinander zu erlernen und zu pflegen,
 - b) den Schutz der Umwelt auch in Verantwortung für künftige Generationen,
 - c) die Förderung des Behindertensports, insbesondere des Behindertenfußballs,
 - d) die Förderung gesunder Ernährung und ausreichender Bewegung als gesundheitliche Prävention,
 - e) die Unterstützung einer wirksamen Suchtprävention,
 - f) die Förderung von Kunst und Kultur im Zusammenhang mit dem Fußballsport und durch die Aufarbeitung der gesellschaftspolitischen Dimension des Fußballs in der (Sport-)Geschichte,
 - g) die Unterstützung und Integration sozialer Randgruppen, insbesondere die Resozialisierung von Strafgefangenen;
4. die Förderung karitativer und humanitärer Maßnahmen im Rahmen des § 58 Nr. 2. AO, insbesondere
- a) in Anerkennung der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Fußballsports soziale Aktivitäten durchzuführen, gerade auch zur Hilfeleistung für bedürftige Personen und zur Wahrnehmung humanitärer Aufgaben,
 - b) die Völkerverständigung zu fördern, insbesondere durch Unterstützung von Jugendarbeit im internationalen Bereich, Auslandsentwicklungshilfe und konkrete Lebenshilfe für Bedürftige im Ausland, Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland,
 - c) in sozialen Notlagen Bedürftigen im Sinne des § 53 Nrn. 1. und 2. AO zu helfen;
5. die Errichtung, Unterhaltung und Wiederherstellung von Einrichtungen, die den vorgenannten Aufgaben dienen, zu unterstützen.

§ 5

Gemeinnützigkeit

Der DFB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der DFB ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des DFB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des DFB.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DFB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der DFB erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1, Satz 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1. AO tätig wird.

§ 6

Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der DFB regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere folgende Ordnungen:
 - a) eine Spiel-, eine Schiedsrichter- und eine Jugendordnung,
 - b) eine Finanzordnung,
 - c) eine Ausbildungsordnung,
 - d) eine Rechts- und Verfahrensordnung,
 - e) eine Ehrungsordnung,
 - f) eine Geschäftsordnung für den Bundestag und den Vorstand,
 - g) ein DFB-Statut für die 3. Liga,
 - h) ein DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga,
 - i) einen Ethik-Kodex.
2. Der Regelung durch den DFB unterliegen ferner
 - a) die Förderung, die Entwicklung und der Schutz des Amateur-, Jugend- und Frauenfußballsports,
 - b) die den Lizenzfußball betreffenden Angelegenheiten durch allgemeinverbindliche, zur Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen und für einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb erforderliche Vorschriften und Sanktionen, unter Beachtung der nachfolgenden §§ 16 bis 16d und 18 dieser Satzung,
 - c) die Durchführung von Dopingkontrollen auf der Grundlage der Reglemente von WADA, NADA, FIFA und UEFA sowie den Anti-Doping-Richtlinien des DFB.
3. Der DFB kann die Ausübung seiner Rechte ganz oder teilweise auf einen Mitgliedsverband oder auf mehrere Verbände übertragen.

-
4. Dem DFB kann durch Bundestagsbeschluss mit 2/3-Mehrheit die Regelung weiterer Sachgebiete des Fußballsports (auch Sachgebietsteile) übertragen werden. Die Regelung im Einzelnen erfolgt anschließend mit einfacher Mehrheit; für größere Sachgebiete soll die Regelung durch Ordnungen erfolgen.
 5. Die im Rahmen der Nummern 1. bis 4. erlassenen Ordnungen, Statuten und Entscheidungen der DFB-Organen sind in diesem Zuständigkeitsbereich für die Mitgliedsverbände, die ihnen angehörenden Kapitalgesellschaften und Vereine und die Mitglieder der Vereine verbindlich. Die Mitgliedsverbände gewährleisten insoweit ihre Verbindlichkeit durch Einhaltung ihrer Pflichten, insbesondere gemäß §§ 14, 16 und 16b.
 6. Präsidium, Präsidialausschuss, Vorstand und Ausschüsse, letztere mit Zustimmung des Präsidiums, können die Zentralverwaltung bevollmächtigen, eigenständig und eigenverantwortlich Aufgaben ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs wahrzunehmen.

Die Beschlüsse sind in den nächstfolgenden Offiziellen Mitteilungen zu veröffentlichen.

II. Mitgliedschaft

§ 7

Mitglieder

1. Die Mitglieder des DFB gliedern sich in
 - a) ordentliche Mitglieder und
 - b) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.
2. Ordentliche Mitglieder sind
 - a) die Landes- und Regionalverbände
 - b) die DFL Deutsche Fußball Liga.

Folgende Verbände gehören dem DFB als ordentliche Mitglieder an:

- I. der Norddeutsche Fußball-Verband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:
 - a) Bremer Fußball-Verband
 - b) Hamburger Fußball-Verband
 - c) Niedersächsischer Fußballverband
 - d) Schleswig-Holsteinischer Fußballverband
- II. der Nordostdeutsche Fußballverband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:
 - a) Berliner Fußball-Verband
 - b) Fußball-Landesverband Brandenburg
 - c) Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern

-
- d) Fußballverband Sachsen-Anhalt
 - e) Sächsischer Fußball-Verband
 - f) Thüringer Fußball-Verband
- III. der Süddeutsche Fußball-Verband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:
- a) Badischer Fußballverband
 - b) Bayerischer Fußball-Verband
 - c) Hessischer Fußball-Verband
 - d) Südbadischer Fußballverband
 - e) Württembergischer Fußballverband
- IV. der Südwestdeutsche Fußball-Verband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:
- a) Fußballverband Rheinland
 - b) Saarländischer Fußballverband
 - c) Südwestdeutscher Fußballverband
- V. der Westdeutsche Fußballverband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:
- a) Fußball-Verband Mittelrhein
 - b) Fußballverband Niederrhein
 - c) Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen
- VI. die DFL Deutsche Fußball Liga.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch Bundestagsbeschluss. Das Präsidium kann eine vorläufige Aufnahme genehmigen.
2. Aus Bereichen von Mitgliedsverbänden dürfen keine weiteren Verbände aufgenommen werden.
3. Erlischt die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes, so kann ein neuer Verband für das betreffende Gebiet an seiner Stelle aufgenommen oder die Verwaltung dieses Gebiets von einem bestehenden Verband übernommen werden. Nr. 1. gilt entsprechend.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im DFB erlischt:
 - a) durch Auflösung eines Mitgliedsverbandes,

b) durch Austritt,

c) durch Ausschluss.

2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds muss sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres des DFB durch Einschreibebrief dem DFB mitgeteilt werden. Der Austritt aus dem DFB darf nur dann ausgesprochen werden, wenn auf einem vorhergehenden Verbandstag dieser mit der für Satzungsänderungen dieses Mitgliedsverbandes vorgesehenen Mehrheit beschlossen worden ist.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle durch diese Satzung und vertragliche Vereinbarungen erworbenen Rechte und Befugnisse auf den DFB über.

§ 10

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Bundestag, und zwar nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen:

1. wenn die in § 14 und § 16b vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzungen trotz durch das Präsidium erfolgter Abmahnung fortgesetzt werden,
2. wenn das Mitglied seinen dem DFB oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch das Präsidium unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
3. wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt. Ein solcher Verstoß liegt in jedem Fall vor, wenn ein Mitglied nachhaltig den DFB bindende Bestimmungen von FIFA oder UEFA verletzt.

Ein Ausschluss durch andere satzungsgemäß vorgesehene Organe des DFB bleibt unberührt.

§ 11

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

1. Auf Antrag des Präsidiums können vom Bundestag Personen, die sich um den Fußballsport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenpräsidenten gehören dem Präsidium und Ehrenmitglieder dem Bundestag jeweils mit beratender Stimme an. Die vor dem 1. Januar 2007 hinsichtlich der Ehrenpräsidentschaft und vor dem 1. Oktober 2013 hinsichtlich der Ehrenvizepräsidentschaft erworbenen Rechte bleiben hiervon unberührt.
2. Die Verleihung von Auszeichnungen und Erinnerungszeichen an Personen und Vereine, die sich um den Fußballsport Verdienste erworben haben, wird in einer Ehrungsordnung geregelt.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitgliedsverbände regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Fußballsports zusammenhängenden Fragen selbstständig durch Satzung und allgemeinverbindliche Ordnungen sowie Entscheidungen ihrer Organe unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des DFB und der den DFB bindenden Statuten und Reglemente der FIFA und UEFA, soweit nicht diese Fragen der Entscheidung durch den DFB vorbehalten sind.
2. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Sitzungen des Vorstands und des Bundestages teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.
3. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des DFB in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.

§ 13

Gebietsschutz

Die Zugehörigkeit von Vereinen und Gebieten zu einem Mitgliedsverband ist besonders geschützt und darf nur in begründeten Ausnahmefällen angetastet werden. Wenn es sich um überregionale Grenzstreitigkeiten handelt, entscheidet hierüber der Vorstand des DFB endgültig.

§ 14

Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet,

1. a) den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen; dies gilt nicht für die DFL Deutsche Fußball Liga,
 - b) die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des DFB zu befolgen,
 - c) dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Mitglieder und deren Einzelmitglieder sowie die Organe und Mitarbeiter der Kapitalgesellschaften die für Mitgliedsverbände geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen übernehmen und sich der Satzung, den Ordnungen und Entscheidungen des DFB unterwerfen,
 - d) ihre eigene und die ihnen von ihren Mitgliedern überlassene Vereinsstrafgewalt dem DFB zur Ausübung durch seine Rechtsorgane im Rahmen seiner Zuständigkeit zu übertragen; lit c) gilt entsprechend,
 - e) dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Mitglieder und deren Einzelmitglieder sowie die Organe und Mitarbeiter der Kapitalgesellschaften den Court of Arbitration for Sport (CAS) mit Sitz in Lausanne (Schweiz) als unabhängige richterliche Instanz in internationalen Streitigkeiten

anerkennen und sich den Entscheidungen des CAS unterwerfen, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht oder die FIFA- oder UEFA-Reglemente Ausnahmen zulassen,

- f) dafür zu sorgen, dass ihre Mitglieder und deren Einzelmitglieder sowie die Organe und Mitarbeiter der Kapitalgesellschaften sämtliche Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft mit diesem Mitgliedsverband oder mit anderen Vereinen oder Kapitalgesellschaften erwachsen, nicht vor ein ordentliches Gericht bringen, sondern den zuständigen Verbandsorganen des Mitgliedsverbandes, des DFB, der UEFA oder der FIFA zur Entscheidung vorlegen, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht oder die FIFA- oder UEFA-Reglemente Ausnahmen zulassen. Nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs ist anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO vorzusehen, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht,
 - g) die Entscheidungen der Organe der FIFA und UEFA in ihre Satzungen und Ordnungen aufzunehmen, sofern diese Verbände dies vorschreiben und die nach § 34 Absatz 4, 5. Spiegelstrich, umzusetzenden Entscheidungen zu vollziehen,
2. die Entscheidungen der DFB-Organen durchzuführen,
 3. die beauftragten Vertreter des DFB-Präsidiums und -Vorstandes an ihren Verbandstagen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,
 4. Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft beim DFB mit diesem oder überregional zwischen ihnen oder der DFL Deutsche Fußball Liga erwachsen, den zuständigen Organen des DFB zur Entscheidung zu unterbreiten,
 5. nach Ausschöpfung des DFB-Instanzenzugs unter Vermeidung des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht anzurufen,
 6. die eigenen Beschwerden und solche ihrer Mitglieder gegen ausländische Verbände und Vereine dem DFB vorzulegen,
 7. Schriftverkehr mit der FIFA, der UEFA und deren Mitgliedsverbänden in grundsätzlichen Fragen über den DFB zu führen.
 8. Mitgliedsverbände des DFB sowie deren Mitglieder können sich nur unter außergewöhnlichen Umständen einem anderen der FIFA angehörenden Nationalverband anschließen oder an Wettbewerben auf dessen Gebiet teilnehmen. In jedem Fall haben der DFB, der bisherige Mitgliedsverband sowie die FIFA dazu ihre Genehmigung zu erteilen.

§ 15

Namen der Mitglieder

1. Die Vereine sind als Mitglieder der Mitgliedsverbände die Träger des Fußballsports. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen.
2. Änderungen, Ergänzungen oder Neugebungen von Vereinsnamen und Verinszeichen zum Zwecke der Werbung sind unzulässig.

-
3. Für die Betriebssportgemeinschaften und Betriebssportgruppen sind die von den Landesverbänden mit den Betriebssportverbänden geschlossenen Verträge, für die Freizeitsportvereine die Aufnahmebestimmungen der Landesverbände maßgebend.
 4. Verstöße dagegen führen zum Ausschluss des Vereins aus dem Mitgliedsverband.
 5. Die Bestimmungen der Nummern 1., 2. und 4. gelten für die Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga entsprechend. Der Name der Tochtergesellschaft muss den Namen des Muttervereins enthalten.

IV. Besondere Rechte und Pflichten der DFL Deutsche Fußball Liga und ihrer Mitglieder

§ 16

Allgemeine Bestimmungen

Die DFL Deutsche Fußball Liga ist der Zusammenschluss der lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und der 2. Bundesliga.

Die besonderen Rechte und Pflichten der DFL Deutsche Fußball Liga und ihrer Mitglieder sind in den nachfolgenden Bestimmungen (§§ 16a bis 16d) geregelt.

Die DFL Deutsche Fußball Liga regelt ihren eigenen Geschäftsbereich durch Satzung, Statut und Ordnungen sowie Entscheidungen ihrer Organe unter Beachtung der DFB-Satzung und der den DFB bindenden Statuten und Reglemente der FIFA und UEFA.

§ 16a

Besondere Rechte

Die DFL Deutsche Fußball Liga nimmt unter Beachtung von § 6 Nr. 2b) die nachstehenden im Einzelnen aufgeführten Rechte, Aufgaben und Befugnisse eigenverantwortlich wahr:

1. Sie ermittelt in Wettbewerben der Lizenzligen des DFB den Deutschen Fußballmeister des DFB und die Teilnehmer an den europäischen Wettbewerben aus den Lizenzligen, indem sie die sich aus § 4 Nr. 1. g) und h) ergebende, ihr zur Nutzung überlassene Vereinseinrichtung des DFB betreibt. Für die Sportrechtsprechung und das Schiedsrichterwesen bedient sie sich der Organe und Einrichtungen des DFB nach dessen Regelungen.
2. Sie ist berechtigt, die sich aus Nr. 1. ergebenden Vermarktungsrechte exklusiv im eigenen Namen zu verwerten. Dies gilt auch für ein Ligalogo.
3. Sie erteilt die Lizenzen an Vereine und Kapitalgesellschaften für die Teilnahme am Wettbewerb der Lizenzligen in eigener Verantwortung nach sportlichen, technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Kriterien. Sie regelt auch die Lizenzerteilung an die Spieler. In diesem Zusammenhang erlässt sie ein eigenes Statut.

-
4. Sie hat ein Vorschlagsrecht für die Vertretung des DFB in den Ausschüssen und Kommissionen der UEFA und der FIFA. Der DFB ist an die entsprechenden Vorschläge gebunden, wenn ausschließlich oder überwiegend Belange des Lizenzfußballs berührt sind.
 5. Die Erstellung des Rahmenterminkalenders (§ 48 Nr. 1.) erfolgt im Einvernehmen mit dem DFB.
 6. Sie ist bei der Besetzung der Rechtsprechungsorgane zu beteiligen. Entsprechendes gilt für die Besetzung der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur und der Anti-Doping-Kommission.
 7. Sie entsendet Vertreter in die Organe und in die weiteren Ausschüsse des DFB nach Maßgabe des VII. Abschnitts dieser Satzung.

Die Ausgestaltung dieser Rechte wird in entsprechenden Ordnungen oder vertraglich geregelt.

§ 16b

Besondere Pflichten

Die DFL Deutsche Fußball Liga hat in ihrer Satzung und ihren Ordnungen sowie beim Handeln ihrer Organe sicherzustellen, dass die nachstehenden Pflichten von ihr, ihren Mitgliedern, deren Einzelmitgliedern, deren Organen und Mitarbeitern beachtet werden:

1. Die Fußballspiele in den Lizenzligen sind nach den internationalen Fußballregeln auszutragen unter Berücksichtigung der verbindlichen Auslegung durch den DFB.
2. Die DFL Deutsche Fußball Liga hat zu gewährleisten, dass zwischen der Bundesliga und der 2. Bundesliga sowie zwischen der 2. Bundesliga und der 3. Liga ein ausreichender Auf- und Abstieg stattfindet.
3. Sie hat auf Anforderung des DFB Spieler abzustellen zur Bildung der deutschen Fußball-Nationalmannschaft und weiterer Auswahlmannschaften unter der Verantwortung des Deutschen Fußball-Bundes.
4. Sie ist verpflichtet, sich an der Entwicklung, Betreuung und Förderung des gesamten Fußballsports in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Jugendtalentförderung, zu beteiligen und durch Abgaben aus dem Lizenzspielbetrieb nach Maßgabe des Grundlagenvertrags einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung des Deutschen Fußball-Bundes zu leisten.
5. Sie verpflichtet ihre Mitglieder, am Pokalwettbewerb des Deutschen Fußball-Bundes teilzunehmen.
6. Sie ist verpflichtet, das Dopingverbot zu beachten und entsprechend den vom DFB erlassenen Bestimmungen durchzusetzen.
7. Sie ist verpflichtet, das Gebot der Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu beachten und entsprechend den vom DFB erlassenen Bestimmungen durchzusetzen.
8. Sie stellt sicher, dass die vom DFB ausgestellte Fußball-Lehrer-Lizenz Voraussetzung für eine Tätigkeit in den Lizenzligen ist und in diesem Zusammenhang auch internationale Abkommen über Trainerlizenzen anerkannt werden.

-
9. Sie gewährt dem Präsidenten des DFB oder einem von ihm beauftragten Vertreter das Recht, an den Sitzungen der Organe, der Ausschüsse oder Kommissionen der DFL Deutsche Fußball Liga teilzunehmen.
 10. Neben der Wahrnehmung eigener sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung verpflichten sich die DFL Deutsche Fußball Liga und ihre Mitglieder, besondere Aktivitäten des DFB, die aus dessen sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung heraus dem Gesamtfußball dienen, ideell und materiell zu fördern. Dies gilt in besonderer Weise für die Unterstützung des Jugendfußballs, des Amateurfußballs, des Freizeit- und Breitensports und für die Förderung des Ehrenamts.
 11. Sie gewährleistet, weitere Verpflichtungen einzuhalten, darunter insbesondere auch die vom DFB verabschiedeten allgemeinverbindlichen Bestimmungen sowie die FIFA- und UEFA-Vorschriften.

Die Ausgestaltung dieser Verpflichtungen wird in den entsprechenden Ordnungen oder vertraglich geregelt.

§ 16c

Mitgliedschaft in der DFL Deutsche Fußball Liga

1. Vereine der Lizenzligen bzw. Kapitalgesellschaften mit den in sie ausgegliederten Lizenzspielerabteilungen bzw. weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erwerben die Mitgliedschaft in der DFL Deutsche Fußball Liga mit Erteilung der Lizenz durch die DFL Deutsche Fußball Liga.
2. Ein Verein kann nur eine Lizenz für die Lizenzligen und damit die Mitgliedschaft in der DFL Deutsche Fußball Liga erwerben, wenn er rechtlich unabhängig ist, das heißt auf ihn kein Rechtsträger einen rechtlich beherrschenden oder mitbeherrschenden Einfluss ausüben kann, über eine eigene Fußballabteilung verfügt und sportlich für die Teilnahme an einer Lizenzliga qualifiziert ist.

Ausnahmen vom Erfordernis der rechtlichen Unabhängigkeit können nur bewilligt werden, wenn der betreffende Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Vereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat. Über die Bewilligung von Ausnahmen entscheidet das Präsidium der DFL Deutsche Fußball Liga. Die Bewilligung setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert.

3. Eine Kapitalgesellschaft kann nur eine Lizenz für die Lizenzligen und damit die Mitgliedschaft in der DFL Deutsche Fußball Liga erwerben, wenn ein Verein mehrheitlich an ihr beteiligt ist, der über eine eigene Fußballabteilung verfügt und der im Zeitpunkt, in dem sie sich erstmals für eine Lizenz bewirbt, sportlich für die Teilnahme an einer Lizenzliga qualifiziert ist. Der Verein („Mutterverein“) muss rechtlich unabhängig im Sinne des § 16c Nr. 2. sein.

Der Mutterverein ist an der Gesellschaft mehrheitlich beteiligt („Kapitalgesellschaft“), wenn er über 50 % der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner ver-

fügt. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien muss der Mutterverein oder eine von ihm zu 100 % beherrschte Tochter die Stellung des Komplementärs haben. In diesem Fall genügt ein Stimmenanteil des Muttervereins von weniger als 50 %, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass er eine vergleichbare Stellung hat, wie ein an der Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligter Gesellschafter. Dies setzt insbesondere voraus, dass dem Komplementär die kraft Gesetzes eingeräumte Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis uneingeschränkt zusteht.

Lizenzvereine und Tochtergesellschaften dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an anderen Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene, der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga beteiligt sein; dies gilt für die Mitglieder von Organen der Tochtergesellschaften bzw. der Lizenzvereine mit Ausnahme des jeweiligen Muttervereins entsprechend. Als mittelbare Beteiligung der Tochtergesellschaft gilt auch die Beteiligung ihres Muttervereins an anderen Tochtergesellschaften.

Lizenzvereine und Tochtergesellschaften (Lizenznehmer), die Aufgaben der Vermarktung auf eine andere Gesellschaft (Vermarktungsgesellschaft) übertragen, müssen an dieser Vermarktungsgesellschaft dann mehrheitlich beteiligt sein, wenn diese selbst Verträge über die Vermarktung des Lizenznehmers im eigenen Namen oder im Namen des Lizenznehmers schließt. Dies gilt nicht, wenn sich aus der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Lizenznehmer und der Vermarktungsgesellschaft ergibt, dass der Lizenznehmer den jeweiligen Vertragsabschlüssen im Bereich der Werbung, des Sponsorings, der Fernseh-, Hörfunk- und Online-Rechte sowie der Überlassung von Nutzungsrechten vorab zustimmen muss. Bei Tochtergesellschaften der Lizenzligen genügt auch eine mehrheitliche Beteiligung des Muttervereins an der Vermarktungsgesellschaft.

Über Ausnahmen vom Erfordernis einer mehrheitlichen Beteiligung des Muttervereins nur in Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Muttervereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat, entscheidet das Präsidium des DFB auf Antrag der DFL Deutsche Fußball Liga.

Dies setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert sowie die Anteile an der Tochtergesellschaft nicht weiterveräußert bzw. nur an den Mutterverein kostenlos rücküberträgt. Im Falle einer Weiterveräußerung entgegen dem satzungsrechtlichen Verbot bzw. der Weigerung zur kostenlosen Rückübertragung hat dies Lizenzentzug für die Tochtergesellschaft zur Folge. Mutterverein und Tochtergesellschaft können nicht gleichzeitig eine Lizenz besitzen.

§ 16d

Schlichtung

Der DFB und die DFL Deutsche Fußball Liga verpflichten sich, Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Auslegung, Ausgestaltung und Anwendung

der in dieser Satzung genannten und im Grundlagenvertrag geregelten Rechte und Pflichten ergeben können, im Geiste sportlicher Partnerschaft und Fairness und unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung für den Fußball zu regeln. In diesen Fällen ist vor Anrufung des Schiedsgerichts gemäß § 17 das nachstehende Vermittlungsverfahren durchzuführen:

1. Das Vermittlungsverfahren kann vom DFB und von der DFL Deutsche Fußball Liga beantragt werden.
2. Dem Vermittlungsverfahren können nur Fragen zur Entscheidung vorgelegt werden, die die sich aus dieser Satzung oder dem Grundlagenvertrag ergebenden Rechte und Pflichten der DFL Deutsche Fußball Liga betreffen. Der das Vermittlungsverfahren einleitende Verband muss geltend machen, dass eine vom anderen Verband getroffene Entscheidung seine Rechte nach dieser Satzung oder dem Grundlagenvertrag verletzt.
3. Die Entscheidung trifft ein Vermittlungsausschuss, dem der Präsident des DFB vorsitzt.

Dem Ausschuss gehören weiterhin an:

zwei Vertreter des DFB-Präsidiums aus dem Bereich der Landes- und Regionalverbände,

zwei Vertreter des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball Liga, darunter der Ligapräsident.

Ergibt sich im Vermittlungsausschuss Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des DFB-Präsidenten.

Der Vermittlungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

V. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 17

Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen dem DFB und seinen Mitgliedsverbänden und Streitigkeiten der Mitgliedsverbände untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, werden nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzugs unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch ein Schiedsgericht entschieden.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss.
3. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies der anderen Partei unter kurzer Angabe des Sachverhalts durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und gleichzeitig einen Schiedsrichter zu benennen. Die andere Partei hat spätestens zehn Tage nach Erhalt der Mitteilung ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Erfolgt diese Benennung nicht, hat die anrufende Partei eine Nachfrist von weiteren sieben Tagen zu setzen, nach deren Ablauf sie die Benennung des zweiten Schiedsrichters durch den Präsidenten des für den Sitz des Beklagten zuständigen Oberlandesgerichts beantragen kann.

-
4. Die beiden Schiedsrichter haben sich binnen zehn Tagen nach der Benennung des zweiten Schiedsrichters auf einen Vorsitzenden zu einigen. Kommt die Einigung innerhalb dieser Frist nicht zustande und einigen sich die beiden Schiedsrichter auch nicht innerhalb einer Nachfrist von fünf Tagen auf einen Vorsitzenden, so wird er auf Antrag einer Partei von dem Präsidenten des für den Sitz des Klägers zuständigen Oberlandesgerichts ernannt.
 5. Bei Wegfall oder Verhinderung eines Schiedsrichters wird der Nachfolger ebenso ausgewählt wie der Vorgänger.
 6. Die Schiedsrichter sind bei ihrer Entscheidung an die Satzung und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände sowie die Vorschriften des materiellen Rechts gebunden. Soweit in den Satzungen und in den Ordnungen zulässigermaßen nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Schiedsverfahren die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung.

§ 17a

Ständiges Schiedsgericht, Court of Arbitration for Sport (CAS)

Der DFB verpflichtet sich, in den ihm unterstellten Spielklassen nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO vorzusehen, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht.

Der DFB anerkennt den Court of Arbitration for Sport (CAS) mit Sitz in Lausanne (Schweiz) als unabhängige richterliche Instanz in internationalen Streitigkeiten und unterwirft sich den Entscheidungen des CAS, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht oder die FIFA- oder UEFA-Reglemente Ausnahmen zulassen. Eine inhaltliche Prüfung des Schiedsspruchs ist damit nicht verbunden.

Der DFB anerkennt weiter, dass der FIFA und der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) gegen verbandsintern endgültige Entscheidungen in Dopingangelegenheiten, die der FIFA und der WADA umgehend vorzulegen sind, ein Berufungsrecht beim CAS zusteht.

VI. Finanzen

§ 18

Finanzierung

Der DFB bestreitet seine Ausgaben insbesondere aus Erträgen der Länderspiele, durch Beiträge aus Mitgliedschaft und aus den in § 42 der DFB-Spielordnung aufgeführten Bundesspielen sowie sonstigen Beiträgen und durch sonstige Einnahmen. Die Beiträge werden vom Vorstand festgelegt.

Soweit diese Einnahmen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreichen, können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden (siehe § 24 Nr. 2. e) der DFB-Satzung).

Über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga werden vertragliche Regelungen getroffen. Die Beschlussfassung im Präsidium erfolgt ohne Beteiligung des Ligapäsidenten und der Vizepräsidenten nach § 33 Buchstabe c), aa) an der Abstimmung. Diese vertraglichen Regelungen sind vom Bundestag zu bestätigen. Unterbleibt die Bestätigung, wird der Vertrag unwirksam.

Zur Förderung des gemeinnützigen Fußballs und seiner Entwicklung sowie zur Verbesserung ihrer Infrastruktur erhalten die gemeinnützigen Landesverbände zusätzlich zu und unabhängig von den Leistungen und Zuwendungen nach dem Grundlagenvertrag einen vom Präsidium zu beschließenden Betrag in Höhe von insgesamt mindestens drei Millionen Euro jährlich. Die Zuwendung setzt den Nachweis der Gemeinnützigkeit des Begünstigten und die ausschließliche Verwendung im ideellen Bereich voraus.

VII. Organe, Revisionsstelle und Ausschüsse des DFB

§ 19

Allgemeines

1. Die Organe des DFB sind:
 - a) der Bundestag
 - b) der Vorstand
 - c) das Präsidium
2. Die Rechtsorgane des DFB sind:
 - a) das Bundesgericht
 - b) das Sportgericht
3. Der DFB bildet eine Revisionsstelle und eine Ethik-Kommission.
4. Ausschüsse des DFB sind:
 - a) der Spielausschuss
 - b) der Jugendausschuss
 - c) der Kontrollausschuss
 - d) der Schiedsrichterausschuss
 - e) der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
 - f) der Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport
5. In die Organe, Rechtsorgane, Revisionsstelle und Ausschüsse des DFB können nur Personen gewählt oder berufen werden, die Mitglieder von Vereinen der Mitgliedsverbände sind und weder in Mitgliedsverbänden noch deren Vereinen eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben, soweit die Satzung nicht Ausnahmen zulässt. Satz 1 gilt nicht für die DFL Deutsche Fußball Liga. Für die Mitglieder der Ethik-Kommission sowie für die Ethik-Beisitzer in den Rechtsorganen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass sie nicht Mitglied in einem Mitgliedsverband des DFB angeschlossenen Verein sein müssen.

-
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied eines Organs verfügt, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, nur über eine Stimme, auch wenn es diesem Organ in mehreren Funktionen angehört.
 7. Die Amtsdauer der Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands, der Rechtsorgane, der Ethik-Kommission, der Revisoren und der Ausschüsse beträgt drei Jahre. Sie bleiben jedoch in jedem Fall bis zur nachfolgenden satzungsgemäßen Wahl im Amt. Erfolgt diese Wahl vor Ablauf der drei Jahre, so endet das Amt vorzeitig mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
 8. Die Wahl, Neuwahl, Bestätigung oder Berufung für ein Amt im Präsidium, im Vorstand, in den Rechtsorganen, in der Revisionsstelle oder in den Ausschüssen ist nur bis zur Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres möglich.
 9. Die Mitglieder der Rechtsorgane, Ausschüsse, Revisionsstelle, Ethik-Kommission und sonstigen Kommissionen des DFB sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen kann eine angemessene Entschädigung für ihren Sach- und Zeitaufwand gewährt werden. Die Entschädigung kann auch in Form einer Pauschale erfolgen. Die Einzelheiten beschließt das Präsidium mit Zustimmung der Revisionsstelle.

§ 20

Einberufung des Bundestags

1. Der DFB hält in jedem dritten Kalenderjahr eine als Bundestag bezeichnete Versammlung ab. Der Bundestag tagt grundsätzlich in Frankfurt (Main); das Präsidium kann Abweichungen beschließen.
2. Der Bundestag wird von dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung geleitet.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Einberufung in Textform ist möglich.

§ 21

Zusammensetzung des Bundestags

1. Der Bundestag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Landesverbände
 - b) den Delegierten der Regionalverbände
 - c) den Delegierten der DFL Deutsche Fußball Liga
 - d) den Mitgliedern des Präsidiums
 - e) den Mitgliedern des Vorstands
 - f) den Ehrenmitgliedern
 - g) den Mitgliedern der Rechtsorgane, der Revisionsstelle, der Ethik-Kommission und Ausschüsse.

-
2. Stimmberechtigt sind:
 - a) die Landesverbände
 - im Norddeutschen FV mit insgesamt 22 Stimmen
 - im Nordostdeutschen FV mit insgesamt 20 Stimmen
 - im Süddeutschen FV mit insgesamt 49 Stimmen
 - im FRV Südwest mit insgesamt 12 Stimmen
 - im Westdeutschen FV mit insgesamt 27 Stimmen
 - b) die Regionalverbände mit je 2 Stimmen
 - c) die DFL Deutsche Fußball Liga mit 74 Stimmen
 - d) die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder mit je 1 Stimme.
 3. Die Stimmenzahl der Landesverbände wird von den Regionalverbänden im Rahmen der Stimmenzahl der Nr. 2. festgesetzt.
 4. Ehrenmitglieder, die Mitglieder der Rechtsorgane, der Revisionsstelle und Ausschüsse (Nr. 1. g), die nicht über Nr. 2. stimmberechtigt sind, nehmen am Bundestag mit beratender Stimme teil.
 5. Niemand darf abstimmen, wenn die Beschlussfassung ihn selbst unmittelbar betrifft. Dies gilt nicht für Wahlen.
 6. Das Stimmrecht der Delegierten eines Mitgliedsverbandes entfällt, wenn über seinen Ausschluss (§ 10) abgestimmt wird.

§ 22

Delegierte des Bundestags

1. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, für jede ihnen zustehende Stimme einen Delegierten zum Bundestag zu entsenden.
2. Den Mitgliedsverbänden ist es gestattet, einem Delegierten ihres Verbandes bis zu drei Stimmen zur einheitlichen Stimmabgabe zu übertragen.
3. Den Mitgliedsverbänden ist es gestattet, stimmberechtigten Mitgliedern des DFB-Vorstandes bis zu zwei Delegiertenstimmen ihres Verbandes zur Stimmabgabe zu übertragen.

§ 23

Kosten

Die Kosten des Bundestags tragen:

1. Der DFB
 - a) für das Präsidium und den Vorstand
 - b) für die Mitglieder der Rechtsorgane, der Revisionsstelle, der Ethik-Kommission und der Ausschüsse sowie für die Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliedsverbände für ihre Delegierten, soweit sie nicht unter Nr. 1. fallen.

§ 24

Aufgaben des Bundestags

1. Dem Bundestag steht die Beschlussfassung in allen Bundesangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des DFB übertragen ist.
2. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - a) die Wahl des Präsidiums und des Vorstandes sowie die Bestätigung von Präsidiums- und Vorstandsmitgliedern aufgrund besonderer Vorschriften,
 - b) die Wahl der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der anderen Mitglieder der Rechtsorgane, soweit sie nicht vom Präsidium zu berufen sind,
 - c) die Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle und der Ethik-Kommission,
 - d) die Entlastung des Präsidiums, des Vorstandes und der Ausschüsse,
 - e) die Genehmigung des mittelfristigen Finanzplans für die nächsten drei Kalenderjahre und etwaiger Umlagen sowie die Bestätigung des Vertrags über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga gemäß § 18,
 - f) die Satzung, Ordnungen und deren Änderungen,
 - g) die Erledigung von Anträgen,
 - h) der Erlass von Amnestien,
 - i) die Bestimmung des Bekanntmachungsorgans,
 - j) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedsverbänden,
 - k) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
 - l) die Auflösung des DFB und die Verwendung seines Vermögens.
3. Beschlüsse des Bundestags werden in ein Protokoll aufgenommen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 25

Tagesordnung

Die Tagesordnung des Bundestags muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Stimmberechtigten und Bestimmung der Wahlprüfungskommission,
2. Bestätigung des Protokolls über die Sitzung des letzten Bundestags,
3. Rechenschaftsbericht des Präsidiums,
4. Berichte der Rechtsorgane, der Ausschüsse und der Ethik-Kommission,
5. Bericht der Revisoren,
6. Genehmigung des mittelfristigen Finanzplans für die nächsten drei Kalenderjahre und Bestätigung des Vertrags über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga,

-
7. Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes,
 8. Neuwahl bzw. Bestätigung des Präsidiums und des Vorstandes, der Rechtsorgane, der Ethik-Kommission und der Revisoren,
 9. Anträge auf Satzungsänderungen,
 10. andere Anträge,
 11. Anfragen und Mitteilungen.

§ 26

Abstimmungsregelungen und Wahlen

1. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Satzungsänderungen, Ordnungsänderungen, die die Interessen der DFL Deutsche Fußball Liga betreffen, und die Festsetzung von Umlagen gemäß §§ 18 Abs. 2 und 24 Nr. 2. e) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Bestehen Zweifel darüber, ob ein Antrag nach Ziffer 2 einer qualifizierten Mehrheit bedarf, so entscheidet hierüber das Bundesgericht sofort.
4. Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, gelten ungültige Stimmzettel als abgegebene Stimmen.
5. Bei der Beschlussfassung gemäß § 24 Nr. 2. l) dürfen Präsidiums- und Vorstandsmitglieder nicht mitstimmen.
6. Die Wahlen auf dem Bundestag sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen.

Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

7. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
8. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer dem, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.
9. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
10. Mitglieder der Rechtsorgane, die nicht den Vorsitz führen, können jeweils in einem schriftlichen Wahlgang gewählt werden.

In diesem Fall darf jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen auf den Stimmzettel schreiben, wie Anwärter zu wählen sind. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig. Gewählt sind diejenigen, die die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben.

§ 27

Anträge

Anträge zum Bundestag können nur von den Organen des DFB, seinen Ausschüssen und den ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind spätestens acht Wochen vor dem Bundestag bei der DFB-Zentralverwaltung einzureichen und den Mitgliedern nach dieser Frist sofort bekannt zu geben. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Anträge auf Satzungsänderung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 28

Beschlussfähigkeit des Bundestags

1. Ein satzungsgemäß einberufener Bundestag ist und bleibt beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Stimmberechtigten mindestens die Hälfte der Gesamtstimmen vertreten ist.
2. Wird ein bei der Feststellung der Stimmberechtigten beschlussunfähiger Bundestag auch nicht innerhalb einer Frist von drei Stunden beschlussfähig, so kann er innerhalb der nächsten drei Stunden mit mündlicher Ladung an Ort und Stelle für einen Zeitpunkt des nächsten Tages mit einer Ladungsfrist von mindestens acht Stunden erneut einberufen werden. Findet diese Einberufung nicht statt, so ist ein zweiter Bundestag innerhalb einer Woche und bis zu einem Zeitpunkt von höchstens sechs Wochen erneut einzuberufen. Diese Bundestage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Gesamtstimmen beschlussfähig.

§ 29

Außerordentlicher Bundestag

1. Das Präsidium kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Bundestag einberufen. Zur Einberufung ist das Präsidium auch ohne wichtigen Grund verpflichtet, wenn der Vorstand, die DFL Deutsche Fußball Liga oder mindestens zwei Regional- oder sechs Landesverbände Anträge auf Einberufung eines außerordentlichen Bundestags in gleicher Sache stellen.
2. Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Bundestags können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einem außerordentlichen Bundestag nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrags besitzen.
3. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Bundestag muss spätestens neun Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei der DFB-Zentralverwaltung die Zahl der zur Einberufung eines außerordentlichen Bundestags erforderlichen Antragsteller erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mitzuteilen.

Zulassung der Öffentlichkeit

Die Bundestage sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss des Bundestags ausgeschlossen werden.

Vorstand

Zusammensetzung, Wahl

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Präsidenten der Landes- und Regionalverbände,
 - c) zwölf Vertretern der DFL Deutsche Fußball Liga.
2. Die Mitglieder nach Nr. 1. b) gehören während ihrer Amtszeit als Präsidenten der Landes- und Regionalverbände dem Vorstand jeweils nach Bestätigung durch den Bundestag an; § 19 Nr. 8. findet keine Anwendung. Erfolgt keine Bestätigung durch den Bundestag, kann der betreffende Mitgliedsverband einen Vertreter benennen, der seinerseits vom Bundestag zu bestätigen ist. Dieser muss dem Präsidium des Mitgliedsverbands angehören.

Die Mitglieder nach 1. c) werden auf Vorschlag der DFL Deutsche Fußball Liga vom Bundestag bestätigt.

3. Die Mitglieder des Präsidiums sind im Vorstand auch dann stimmberechtigt, wenn sie dem Präsidium nur mit beratender Stimme angehören. Die Vorsitzenden der Ausschüsse, die Vorsitzenden der Rechtsorgane, der Vorsitzende der Revisionsstelle sowie der Vorsitzende der Ethik-Kommission, die Direktoren und der Bundestrainer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Gleiches gilt für die vor dem 1. Oktober 2013 ernannten Ehrenvizepräsidenten. Der ständige Vertreter des Generalsekretärs nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit Stimmrecht teil.
4. Für die Bestätigung der Neubesetzung eines gemäß Nr. 1. b) auf der Präsidentschaft in einem Landes- oder Regionalverband beruhenden Vorstandsamts gilt § 34 Absatz 10 entsprechend. Im Übrigen gilt Nr. 2., Absatz 1. Mit der Bestätigung eines Nachfolgers endet das Amt eines Vertreters.

Die DFL Deutsche Fußball Liga kann ihr Vorschlagsrecht bezüglich der Mitglieder gemäß Nr. 1. c) erneut ausüben, falls die dem ursprünglichen Vorschlag zugrunde liegende Funktion beendet ist; § 34 Absatz 11 findet entsprechend Anwendung. Mit der Bestätigung des neuen Vorschlags endet das Amt des bisherigen Amtsinhabers.

Aufgaben, Zusammensetzung, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan. Er behandelt die Berichte der Ausschüsse und der Revisoren und berät die Mitglieder des Präsidiums bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
2. Der Vorstand kann Bestimmungen der Ordnungen und andere nicht satzungsändernde Beschlüsse des Bundestags bei Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Bundestag einstweilen in und außer Kraft setzen, Beschlüsse des letzten Bundestags und eines nach diesem abgehaltenen außerordentlichen Bundestags jedoch nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Präsidiums-, Vorstands- und Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im DFB durch schriftlich begründete Entscheidung bis zum nächsten ordentlichen Bundestag zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Bundesgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.
4. Mitglieder der Rechtsorgane und der Revisionsstelle können bei grober Pflichtverletzung auf Antrag des Vorstandes vom Sportgericht ihrer Tätigkeit enthoben werden. Nr. 3. gilt entsprechend.
5. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands können, wenn nicht mehr als zehn seiner Mitglieder widersprechen, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Die Stimmrechte im Vorstand verteilen sich wie folgt:

– die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums	je 1 Stimme
– Landesverbände mit über 600.000 Mitgliedern	je 3 Stimmen
– Landesverbände mit über 200.000 Mitgliedern	je 2 Stimmen
– Landesverbände bis 200.000 Mitglieder	je 1 Stimme
– die Regionalverbände	je 1 Stimme
– die zwölf Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga	je 2 Stimmen.

Maßgeblich für die Stimmenzahl der Landesverbände ist die aktuelle vor dem Tag des Ablaufs der Antragsfrist des letzten ordentlichen Bundestags veröffentlichte Mitgliederstatistik.
Entfallen auf ein Mitglied des Vorstands aufgrund verschiedener Ämter mehrere Stimmrechte, so können diese nebeneinander ausgeübt werden.
7. In den Fällen der Nummern 2. und 5. gelten § 26 Nrn. 2., 3. und 4. sowie § 27 Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Bundesgerichts der Vermittlungsausschuss gemäß § 16d zur Entscheidung berufen ist und dass Anträge spätestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung einzureichen sind.

Präsidium

§ 33

Zusammensetzung, Wahl, Rechtsstellung

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten und dem Schatzmeister, die nicht Vorsitzende eines Mitgliedsverbandes oder eines Vereins sein dürfen,
- b) dem Ligapäsidenten und dem Vorsitzenden der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden (Präsidiumsmitglied für Amateurfußball und Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände), der zugleich eines der Ressorts nach Buchstabe c), bb) leitet, als gleichberechtigte 1. Vizepräsidenten,
- c) neun weiteren Vizepräsidenten, und zwar
 - aa) dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH und zwei Vizepräsidenten der DFL Deutsche Fußball Liga
 - bb) sechs Vizepräsidenten der Regional- und Landesverbände für je eines der nachfolgenden Ressorts, sofern dieses nicht vom 1. Vizepräsidenten (Amateurfußball) verantwortet wird:
 - für Spielbetrieb und Fußballentwicklung
 - für Frauen- und Mädchenfußball
 - für Rechts- und Satzungsfragen
 - für Jugendfußball
 - für Breitenfußball und Breitensport
 - für Qualifizierung
 - für sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben
- d) dem Generalsekretär
- e) den Ehrenpräsidenten (§ 11)

Die von der DFL Deutsche Fußball Liga entsandten Vizepräsidenten sind vom Bundestag zu bestätigen. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums werden vom Bundestag gewählt, der 1. Vizepräsident (Amateurfußball) auf Vorschlag der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden; jeder Regionalverband soll durch einen, der Süddeutsche Fußball-Verband durch zwei Vizepräsidenten vertreten sein.

Das Präsidium bildet aus seiner Mitte einen Präsidialausschuss (§ 35).

Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

Der Generalsekretär wird vom Präsidium berufen und vom Bundestag bestätigt. Das Präsidium kann einen Vertreter der Nationalmannschaft und die sportliche Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB mit Stimmrecht oder mit beratender Stimme in das Präsidium berufen.

Der zweite Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH im Präsidium der DFL Deutsche Fußball Liga gehört dem Präsidium mit beratender Stimme an.

Der Generalsekretär, der Vertreter der Nationalmannschaft und die sportliche Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB sind hauptamtlich tätig. Die Mitglieder des Präsidiums sind ehren-, neben- oder hauptamtlich tätig. Ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder können angemessene, auch pauschalierte Aufwandsentschädigungen für Zeitaufwand sowie Verdienstausschlag erhalten. Neben- oder hauptamtliche Präsidiumsmitglieder sind gegen Entgelt tätig. Die Einordnung einer Tätigkeit als Ehren-, Neben- oder Hauptamt sowie die Festsetzung der Aufwandsentschädigung bzw. der Vergütung sowie des Verdienstausschlages erfolgen durch das Präsidium mit Zustimmung der Revisionsstelle.

§ 34

Aufgaben, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit, Begnadigung

Die Präsidiumsmitglieder repräsentieren den DFB in Sport, Politik und Gesellschaft. Sie setzen sich auf allen Ebenen für die in §§ 2 und 4 genannten Grundsätze, ideellen Zwecke und Aufgaben ein.

Die Geschäftsordnung soll auch die Teilnahme der einzelnen Präsidiumsmitglieder an zu Repräsentationszwecken wahrzunehmenden Terminen, die Delegation bei Spielen der Nationalmannschaften und die Repräsentation bei Wettbewerben regeln. Ehrenamtlich tätige Präsidiumsmitglieder können jederzeit und ohne Angabe von Gründen einzelne Termine oder Gruppen von Terminen ablehnen; die Geschäftsordnung soll für diesen Fall Vertretungsregelungen vorsehen.

Der Präsident ist oberster Repräsentant des DFB. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung und die Richtlinienkompetenz. Er ist verantwortlich zuständig für die Belange der Nationalmannschaft und den Leistungssport.

Die Mitglieder des Präsidiums sind im Rahmen der Richtlinienkompetenz des Präsidenten sportpolitisch verantwortlich für die von ihnen unter Beachtung von § 37 und der Geschäftsordnung geleiteten Ressorts.

Das Präsidium nimmt unter Beachtung von § 35 alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung oder den Ordnungen nicht anderen Organen des DFB zugewiesen sind.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- Der Erlass von Richtlinien und anderen ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen,
- die Festlegung der Austragungsorte für die Länderspiele der Nationalmannschaften der Männer und der Frauen und der Pokalendspiele der Männer und der Frauen,
- die Berufung der Mitglieder der Ausschüsse nach Maßgabe des § 47 und der Beisitzer der Rechtsorgane nach Maßgabe der §§ 39 und 40,
- die Benennung von Personalvorschlägen für die Vertretung des DFB in den Ausschüssen und Kommissionen der UEFA und der FIFA unter Beachtung von § 16a Nr. 4.,

-
- die Benennung der Schiedsrichter und Assistenten gegenüber der FIFA auf Vorschlag der Schiedsrichter-Kommission Elite
 - die Umsetzung der Entscheidungen der Organe der FIFA und der UEFA (§ 3 Nrn. 1. und 2.) durch eigenen Vollzug oder Vollzug durch den zuständigen Mitgliedsverband,
 - die Entscheidung über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des DFB.

Das Präsidium gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan unter Beachtung der in § 33 Abs. 1 festgelegten Ressortverteilung, in dem auch die Vertretung des Präsidenten geregelt wird. Endet das Amt des Präsidenten vorzeitig oder ist er an der Ausübung des Amts nicht nur vorübergehend gehindert, obliegt die Vertretung des Präsidenten den beiden gleichberechtigten 1. Vizepräsidenten.

Das Präsidium unterrichtet den Vorstand über seine Tätigkeit.

Das Präsidium hat das Recht, Lehrstäbe, Arbeitskreise, Kommissionen und besondere Beauftragte zur Regelung bestimmter Sachgebiete zu berufen. Es entscheidet über die Aufgaben dieser Gremien und deren Zusammensetzung einschließlich der Berufung und Abberufung einzelner Mitglieder. Entsprechendes gilt für besondere Beauftragte.

Es ist befugt, die Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft zu setzen und in der Sache neu zu entscheiden. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der von Weisungen des DFB unabhängigen Rechtsorgane.

Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands, der Rechtsorgane, der Revisionsstelle und Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen, in den Fällen des § 32 Nrn. 3. und 4. jedoch erst nach Rechtskraft der Entscheidung.

Das Präsidium kann die von ihm berufenen Mitglieder der Organe und Ausschüsse abberufen und ersetzen.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Präsidiums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn nicht mehr als zwei seiner Mitglieder widersprechen. Das Präsidium beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

Das Recht der Begnadigung steht nur dem Präsidenten oder einem von ihm benannten Vizepräsidenten zu. Gnadengesuche sind nur bei Bestrafungen durch DFB-Instanzen zulässig. Vor der Entscheidung müssen der Vorsitzende der zuletzt tätig gewesenen Rechtsinstanz und der Vorsitzende des Kontrollausschusses bzw. der Vorsitzende der Ethik-Kommission oder gegebenenfalls ihre Vertreter gehört werden. Ein Gnadenerweis im Fall von Mindeststrafen entfällt.

§ 35

Präsidialausschuss, gesetzliche Vertretung

Der Präsident, die beiden 1. Vizepräsidenten, der Schatzmeister, der Vizepräsident nach § 33 Buchstabe c), aa), der erster Vizepräsident der DFL Deutsche Fußball Liga ist, sowie der Generalsekretär bilden den Präsidialausschuss.

Die Mitglieder des Präsidialausschusses haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters gemäß § 26 Abs. 1, Satz 2 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des Präsidialausschusses, von denen einer der Präsident, der Schatzmeister oder der Generalsekretär sein muss, vertreten gemeinsam den DFB gerichtlich und außergerichtlich.

Dem Präsidialausschuss sind folgende Angelegenheiten übertragen:

- Personalangelegenheiten der Direktoren, des Bundestrainers, des Managers Nationalmannschaft, der DFB-Sportlehrer und -Trainer mit Ausnahme der dem Präsidium vorbehaltenen Personalauswahl,
- Verträge gemäß § 2 Abs. 2, Sätze 2 bis 4 Finanzordnung mit Ausnahme der dem Präsidium vorbehaltenen Entscheidung über die Auswahl des Vertragspartners.

Der Präsidialausschuss unterrichtet das Präsidium über seine Tätigkeit.

Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Präsidiums ist eine dem Präsidialausschuss zugewiesene Angelegenheit durch das Präsidium zu entscheiden.

Der Präsidialausschuss ist beschlussfähig, sofern mindestens vier seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn nicht mehr als ein Mitglied widerspricht. Für eine wirksame Beschlussfassung müssen einem Beschluss mindestens vier Mitglieder, darunter ein Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga, zustimmen. Beschlüsse, die nicht mit dieser Mehrheit gefasst werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Beschlussfassung durch das Präsidium.

§ 36

Schatzmeister

1. Der Schatzmeister ist der verantwortliche Leiter für das Finanzwesen. Er verwaltet das Vermögen des DFB.
2. Der Schatzmeister ist in der Ausübung seines Amtes an die Bestimmungen der Finanzordnung, an die Beschlüsse des Bundestags, des Vorstandes und des Präsidiums gebunden.

§ 37

Zentralverwaltung, Geschäftsjahr

1. Die zielorientierte Wahrnehmung der von Satzung und Ordnungen bestimmten und der vom Präsidium bzw. den zuständigen Mitgliedern des Präsidiums vorgegebenen Aufgaben und die Entscheidung in Verwaltungsangelegenheiten obliegen in der Regel der vom DFB unterhaltenen Zentralverwaltung.
2. Der Generalsekretär, im Falle seiner Verhinderung der ständige Vertreter, leitet die Zentralverwaltung.
3. Der Generalsekretär ist für die Erfüllung aller Aufgaben der Zentralverwaltung, insbesondere auch für die Anstellung, Führung und Entlassung des

Personals im Rahmen des vom Präsidium genehmigten Stellenplans verantwortlich. Für die Personalangelegenheiten der Direktoren, des Bundestrainers, des Managers Nationalmannschaft, der DFB-Sportlehrer und -Trainer ist das Präsidium bzw. nach Maßgabe des § 35 der Präsidialausschuss zuständig.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 38

Rechtsorgane

1. Rechtsorgane sind das Bundesgericht und das Sportgericht; sie nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der DFB-Satzung, der Ordnungen des DFB (§ 6), insbesondere nach dem Ligastatut, dem DFB-Statut für die 3. Liga, dem DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga, den Anti-Doping-Richtlinien, den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, den allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung und den vom DFB geschlossenen Verträgen wahr.
2. Mitglieder des Bundesgerichts und des Sportgerichts dürfen anderen Organen und Ausschüssen nur angehören, soweit dies in der Satzung des DFB vorgesehen ist. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sowie die DFB-Beisitzer für das Bundesgericht müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die übrigen Beisitzer sollen diese Befähigung haben.
3. Die Vorsitzenden stellen für ihre Zuständigkeitsbereiche Geschäftsverteilungspläne auf.

§ 39

Sportgericht/Ethikammer

1. Das Sportgericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und 35 Beisitzern.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Bundestag gewählt.

Sechs Beisitzer werden vom Bundestag im Benehmen mit den Regional- und Landesverbänden gewählt (DFB-Beisitzer).

Sechs Beisitzer werden vom Bundestag auf Vorschlag der DFL Deutsche Fußball Liga gewählt (Liga-Beisitzer). Darunter können auch Lizenzspieler sein.

Fünf Beisitzer werden vom Bundestag gewählt (Ethik-Beisitzer). Diese dürfen weder in einer wirtschaftlichen Beziehung noch in irgendeiner persönlichen Abhängigkeit zum DFB und seinen Tochtergesellschaften, dessen Mitgliedsverbänden und deren Tochtergesellschaften sowie deren Mitgliedern und Tochtergesellschaften stehen. Sie dürfen dort auch keine Funktion ausüben.

Drei Beisitzer werden vom Präsidium im Benehmen mit dem DFB-Spiel-ausschuss berufen (Beisitzer für die 3. Liga).

Drei Beisitzer werden vom Präsidium im Benehmen mit dem DFB-Aus-schuss für Frauen- und Mädchenfußball berufen (Frauen- und Mädchen-fußball-Beisitzer).

Drei Beisitzer werden vom Präsidium im Benehmen mit dem Schieds-richter-ausschuss berufen (Schiedsrichter-Beisitzer).

Fünf Beisitzer werden auf Vorschlag der Regionalverbände vom Bundes-jugendtag gewählt und vom Präsidium berufen (Jugend-Beisitzer).

Vier Beisitzer werden vom Bund Deutscher Fußball-Lehrer dem Präsidium zur Berufung vorgeschlagen (Fußball-Lehrer-Beisitzer). Diese müssen im Besitz der Fußball-Lehrer-Lizenz sein.

3. Das Sportgericht entscheidet in Fällen der mündlichen Verhandlung in einer Besetzung mit einem Vorsitzenden, einem DFB-Beisitzer und einem Liga-Beisitzer, vorbehaltlich der Regelung in Nr. 4.

4. In Verfahren im Zusammenhang mit Spielen von Mannschaften der 3. Liga wirkt anstelle des Liga-Beisitzers ein Beisitzer für die 3. Liga mit. Ebenfalls wirkt anstelle des Liga-Beisitzers ein Beisitzer für die 3. Liga mit, wenn in Verfahren nach § 17 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Ein-spruch gegen die Spielwertung) und § 18 der Rechts- und Verfahrensord-nung des DFB (Verfahren bei Nichtaustragung eines Bundesspiels), die im Zusammenhang mit Spielen um den DFB-Vereinspokal der Herren stehen, eine Mannschaft der 3. Liga und eine unterhalb der 3. Liga spielende Mann-schaft oder zwei unterhalb der 3. Liga spielende Mannschaften beteiligt sind.

In Verfahren im Zusammenhang mit Spielen von Frauen- und Juniorinnen-Mannschaften wirkt anstelle des Liga-Beisitzers ein Frauen- und Mädchen-fußball-Beisitzer mit.

In Verfahren gegen Schiedsrichter im Zusammenhang mit vom DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga veranstalteten Bundesspielen wirkt anstelle des Liga-Beisitzers ein Schiedsrichter-Beisitzer mit.

In Verfahren nach § 17 der DFB-Jugendordnung wirkt anstelle des Liga-Beisitzers ein Jugendbeisitzer mit. Nr. 4., Abs. 2 bleibt unberührt.

In Verfahren gegen Fußball-Lehrer und lizenzierte Trainer wirkt anstelle des Liga-Beisitzers ein Fußball-Lehrer-Beisitzer mit. Ausnahmsweise wirken in Verfahren gegen Trainer der Lizenzligen ein Liga-Beisitzer und ein Fußball-Lehrer-Beisitzer mit.

In Verfahren, die beim Sportgericht auf Antrag der Ethik-Kommission anhängig gemacht werden, wirken neben dem Vorsitzenden des Sport-gerichts zwei Ethik-Beisitzer mit (Ethikammer).

5. Das Sportgericht entscheidet durch den Einzelrichter in allen Fällen ohne mündliche Verhandlung. Die Einzelrichtertätigkeit wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder einen vom Vorsitzenden benannten Beisitzer ausgeübt. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

-
- Nr. 5. gilt nicht für Verfahren, die beim Sportgericht auf Antrag der Ethik-Kommission anhängig gemacht werden. In solchen Verfahren entscheidet das Sportgericht stets in einer Besetzung aus drei Mitgliedern.

Grundsätzlich findet in Verfahren, die beim Sportgericht auf Antrag der Ethik-Kommission anhängig gemacht werden, keine mündliche Verhandlung statt. Das Sportgericht entscheidet unter Beachtung allgemeiner Verfahrensgrundsätze auf Grundlage der Akten. Auf begründeten Antrag einer Partei kann das Sportgericht eine mündliche Verhandlung ansetzen. Verhandlungen sind nicht öffentlich.

§ 40

Bundesgericht

- Das Bundesgericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und 34 Beisitzern.
- Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Bundestag gewählt. Für die Wahl und die Berufung der für die Verfahren jeweils vorgesehenen Beisitzer gilt § 39 Nr. 2. entsprechend.
- Das Bundesgericht entscheidet in einer Besetzung mit einem Vorsitzenden, einem DFB-Beisitzer und einem Liga-Beisitzer, vorbehaltlich der Regelung in § 39 Nr. 4.
- Für die Zusammensetzung des Bundesgerichts gilt § 39 Nr. 4. entsprechend.
- Das Bundesgericht entscheidet in Fällen besonderer Bedeutung mit einem Vorsitzenden, zwei DFB-Beisitzern und zwei Liga-Beisitzern. § 39 Nr. 4. gilt für eventuell zu ersetzende Beisitzer entsprechend. § 39 Nr. 6., Absatz 2 gilt für Verfahren im Zuständigkeitsbereich der Ethik-Kommission entsprechend.

§ 41

Zuständigkeit der Rechtsorgane

- Die Rechtsorgane des DFB bestrafen Verstöße gegen das DFB-Recht und entscheiden über Streitigkeiten nach dem DFB-Recht, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen DFB-Organ vorbehalten ist.
- Für die Entscheidung über einen Streit der Mitgliedsverbände innerhalb eines Regionalverbandes ist der jeweils betroffene Regionalverband zuständig.

§ 42

Zuständigkeit Sportgericht

- Das Sportgericht entscheidet als erste Instanz, soweit nicht die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesgerichts begründet ist.
- Dem Sportgericht obliegt insbesondere:
 - die Rechtsprechung über Verstöße von Vereinen und Tochtergesellschaften der DFL Deutsche Fußball Liga und Spielern gegen die Vorschriften des Ligastatuts und der anderen Rechtsvorschriften des DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga,

-
- b) die Rechtsprechung bei sportlichen Vergehen in und im Zusammenhang mit Bundesspielen,
 - c) die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wertung von Bundesspielen,
 - d) die Rechtsprechung in Verfahren gegen Fußball-Lehrer und lizenzierte Trainer gemäß den Bestimmungen der Ausbildungsordnung und der anderen Rechtsvorschriften des DFB,
 - e) die Rechtsprechung in Verfahren gegen Schiedsrichter gemäß den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung und der anderen Rechtsvorschriften des DFB,
 - f) die Rechtsprechung gemäß den besonderen Bestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des DFB. Ordnung im Sinne der Vorschriften des DFB ist auch das Statut der DFL Deutsche Fußball Liga gemäß § 16a Abs. 1, Nr. 3.,
 - g) die Rechtsprechung in Fällen eines diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Verhaltens gemäß § 50 Nr. 3., Abs. 3.

§ 43

Zuständigkeit Bundesgericht

Das Bundesgericht ist zuständig zur Entscheidung

1. als Rechtsmittelinstanz
 - a) gegen Entscheidungen des Sportgerichts,
 - b) gegen Entscheidungen der obersten Rechtsorgane der Mitgliedsverbände, soweit eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist und die Verletzung von DFB-Recht behauptet wird,
2. in Fällen des § 50 Nr. 3., Abs. 1 und in Fällen eines diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Verhaltens gemäß § 50 Nr. 3., Abs. 2.,
3. gemäß den besonderen Bestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des DFB,
4. in erster und letzter Instanz
 - a) über einen Sachverhalt, der ihm erst in einem vor dem Bundesgericht anhängigen Verfahren bekannt geworden ist und mit diesem Verfahren im Zusammenhang steht. In diesem Fall kann das Verfahren an das sonst zuständige Rechtsorgan abgegeben werden,
 - b) über die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsentscheidungen einer nach der Satzung oder den Ordnungen des DFB zuständigen Stelle des DFB,
 - c) über die Zuständigkeit eines DFB-Organs in Zweifelsfällen.

§ 44

Strafgewalt des Verbandes und Strafarten

1. Alle Formen unsportlichen und unethischen Verhaltens sowie Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des DFB und das Ligastatut werden verfolgt. Das Nähere regeln die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, der Ethik-Kodex des DFB, die DFB-Spielordnung, das DFB-Statut für die 3. Liga, das DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-

Bundesliga, die DFB-Schiedsrichterordnung, die DFB-Jugendordnung, die Ausbildungsordnung des DFB, die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, die Anti-Doping-Richtlinien des DFB und die ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen, insbesondere die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung und die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen.

Bei einem Feldverweis ist der Spieler bis zur Entscheidung durch das zuständige Rechtsorgan vorläufig gesperrt.

Zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin oder eines geordneten Rechtswesens kann durch den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des DFB eine vorläufige Maßnahme ausgesprochen werden.

2. Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldstrafe gegen Spieler bis zu € 100.000,00, im Übrigen bis zu € 250.000,00,
 - d) Verhängung eines Platzverbots für einzelne Personen,
 - e) Verbot auf Zeit – längstens drei Jahre – oder Dauer, ein Amt im DFB, seinen Mitgliedsverbänden, deren Vereinen und Kapitalgesellschaften zu bekleiden,
 - f) Sperre für Pflichtspieltage, auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
 - g) Ausschluss auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
 - h) Ausschluss auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer von der Nutzung der Vereinseinrichtungen des DFB einschließlich Lizenzentzug,
 - i) Verbot – bis zu fünf Spiele – sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten,
 - j) Entzug der Zulassung für Trainer auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
 - k) Platzsperre oder Spieldaustragung unter Ausschluss oder Teilausschluss der Öffentlichkeit,
 - l) Aberkennung von Punkten,
 - m) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
 - n) Verbot auf Zeit – längstens drei Jahre – auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler zu registrieren.
3. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.
4. Mit Ausnahme der Strafen nach § 44 Nr. 2., Buchstaben a) und b) sowie von Ausschlüssen auf Dauer (einschließlich des Lizenz- bzw. Zulassungsentzugs) kann die Vollstreckung jeder Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.
5. Auflagen gegen Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und erzieherische Maßnahmen gegen natürliche Personen (z. B. Auflagen und Bußen) sind zulässig.

Revisionsstelle, Zusammensetzung, Wahl, Befähigung

1. Zusammensetzung und Wahl

Die Revisionsstelle besteht aus dem Vorsitzenden, der vom Bundestag gewählt wird, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer auf Vorschlag der DFL Deutsche Fußball Liga und ein weiterer auf Vorschlag der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden vom Bundestag bestätigt wird, sowie zwei weiteren Mitgliedern, die vom Bundestag auf Vorschlag der Regional- und Landesverbände gewählt werden. Die Mitglieder der Revisionsstelle (Revisoren) dürfen anderen Organen, Rechtsorganen und Ausschüssen des DFB nur angehören, soweit dies in der Satzung des DFB vorgesehen ist. Die Mitgliedschaft im Vorstand als Präsident eines Landes- oder Regionalverbandes oder als Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga ist zulässig. Der Vorsitzende der Revisionsstelle darf keine weitere Funktion im DFB, einem seiner Mitgliedsverbände oder der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH ausüben.

Die Wahlzeit beträgt drei Jahre. § 31 Nr. 4. gilt entsprechend. Die Mitglieder der Revisionsstelle können dreimal wiedergewählt werden, sollen allerdings nicht gleichzeitig aus ihrem Amt ausscheiden. Scheidet ein Mitglied der Revisionsstelle vorzeitig aus, kann das DFB-Präsidium auf Vorschlag des Vorsitzenden der Revisionsstelle kommissarisch ein neues Mitglied der Revisionsstelle bestellen.

Sämtliche Mitglieder der Revisionsstelle müssen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Vorgänge sein. Sie sollten zur Ausübung steuer- und wirtschaftsberatender Berufe oder zur Ausübung des Richteramts befähigt sein. Eine langjährige Erfahrung in herausgehobenen Funktionen vergleichbarer Tätigkeitsfelder steht dieser Befähigung gleich.

2. Sitzungen und Beschlussfassung

Der Vorsitzende veranlasst die Einladung, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen sollen zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder versendet werden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende zu einer außerordentlichen Sitzung einladen, wobei die Frist mindestens eine Woche betragen soll. Die Sitzungen finden grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Zentralverwaltung des DFB statt. Die Revisionsstelle hat kein eigenes Sekretariat. Der Generalsekretär stellt jedoch ausreichende personelle Ressourcen zur Erledigung der Sekretariats- bzw. administrativen Tätigkeiten sicher.

Die Revisionsstelle ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder vertreten sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Entscheidungen der Revisionsstelle sollen in der Regel in Sitzungen getroffen werden, wobei Sitzungen auch in Form von Video- oder Telefonkonfe-

renzen abgehalten werden können. In dringenden Fällen können Entscheidungen auch außerhalb von Sitzungen auf schriftlichem oder telefonischem Weg gefasst werden.

Zur Regelung aller weiteren Fragen kann sich die Revisionsstelle eine Geschäftsordnung geben.

Niederschrift und Dokumentation

Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die nach Freigabe durch den Vorsitzenden an die Mitglieder und den Leiter der internen Revision übersandt wird. Die außerhalb von Sitzungen gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift zu protokollieren. Der Vorsitzende veranlasst durch geeignete personelle und bürotechnische Maßnahmen, dass alle Vorgänge und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Revisionsstelle dokumentiert und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verarbeitet werden.

Die jeweiligen Protokolle der Sitzungen können, sofern keine vertraulichen Gründe entgegenstehen, auch den Mitgliedern des DFB-Präsidiums zur Verfügung gestellt werden.

3. Vertraulichkeit

Die Mitglieder der Revisionsstelle sowie die sie unterstützenden Mitarbeiter der Zentralverwaltung sind in Bezug auf ihre Tätigkeit in der Revisionsstelle zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter sind berechtigt, dem Präsidium oder einzelnen Mitgliedern des Präsidiums Auskunft zu geben. Soll dies durch einen der Stellvertreter erfolgen, ist der Vorsitzende vorab zu informieren. Er kann der Information einzelner Mitglieder des Präsidiums aus wichtigem Grund widersprechen. In diesem Fall hat der Vorsitzende selbst unverzüglich dem Präsidialausschuss Auskunft zu geben. Die Mitglieder der Revisionsstelle unterzeichnen vor Beginn ihrer Tätigkeit eine Vertraulichkeitsverpflichtung.

Haftungsausschluss

Die Mitglieder der Revisionsstelle und die Mitarbeiter des Sekretariats sind – mit Ausnahme groben Verschuldens – von der persönlichen Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Revisionsstelle entstehen, freigestellt.

§ 46

Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des DFB. Hierzu soll sie sich insbesondere befassen mit:

- der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses,
- der regelmäßigen Prüfung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und der internen Revisionssysteme.

Die Revisionsstelle berät den Schatzmeister und die Zentralverwaltung. Sie kann Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten, insbesondere auch zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses.

Die Revisionsstelle wählt den unabhängigen und externen Wirtschaftsprüfer zur Erlangung eines Testats aus, das dem Bestätigungsvermerk im Sinne des Handelsgesetzbuchs entspricht. Sie definiert den Prüfungsauftrag, bestimmt gegebenenfalls Prüfungsschwerpunkte und handelt das Honorar aus. Die Beauftragung erfolgt auf Weisung der Revisionsstelle durch die Zentralverwaltung. Die Revisionsstelle ist berechtigt, den Prüfungsauftrag bei Bedarf zu erweitern. Der Vorsitzende der Revisionsstelle berichtet dem Präsidium auf der Grundlage des Jahresprüfberichts des Wirtschaftsprüfers.

Bei bedeutsamen Investitionen und Projekten, die erhebliche Finanzmittel erfordern, sind die Revisoren anzuhören. Dies gilt auch für Verträge, die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben und zu einer längerfristigen Bindung führen. Die Revisionsstelle ist berechtigt, hierzu Empfehlungen abzugeben.

Die Revisionsstelle nimmt die weiteren, ihr nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

Im Rahmen dieser Aufgabenstellung führt die Revisionsstelle ihre Arbeiten selbstständig, weisungsfrei und eigenverantwortlich durch. Ihr sind alle für ihre Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren.

Der Revisionsstelle steht es frei, die interne Revision und externe Spezialisten zur Unterstützung der Untersuchungen heranzuziehen. Die Revisionsstelle ist im Rahmen ihrer Aufgaben zur Einholung der im Einzelfall zur Prüfung erforderlichen Informationen, zur Einsicht in die hierzu benötigten schriftlichen und elektronischen Unterlagen sowie zur Befragung von Betroffenen und Auskunftspersonen bei dem DFB und seinen Tochtergesellschaften berechtigt.

Näheres kann die Finanzordnung regeln.

§ 46a

Ethik-Kommission

Die Ethik-Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Ethik-Kommission werden vom Bundestag gewählt. Sie dürfen weder in einer wirtschaftlichen Beziehung noch in irgendeiner persönlichen Abhängigkeit zum DFB und seinen Tochtergesellschaften oder einem seiner Mitgliedsverbände und deren Tochtergesellschaften stehen. Sie dürfen zudem keine Funktion im DFB oder einem seiner Mitgliedsverbände ausüben. Die Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen oder langjährige Erfahrung in herausgehobener Funktion vergleichbarer Tätigkeitsfelder haben. Die Mitglieder können dreimal wiedergewählt werden, sollen allerdings nicht gleichzeitig aus ihrem Amt ausscheiden.

Eine Zuständigkeit der Ethik-Kommission besteht in Fällen, die der Integrität und dem Ansehen des DFB, seiner Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsvereine oder des Fußballs schaden, insbesondere bei illegalen, unmoralischen und unethischen Verhaltensweisen, die einen geringen oder gar keinen Bezug zu Handlungen auf dem Spielfeld oder zum Spielbetrieb aufweisen.

Die Ethik-Kommission soll einen unabhängigen, transparenten und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen währenden Umgang mit Verdachtssitua-

tionen sicherstellen. Sie ist berufen, im Falle von möglichen Verstößen gegen Gesetze, die Satzung und Ordnungen des DFB, insbesondere den Ethik-Kodex, sowie interne Compliance-Regularien des DFB Untersuchungen zu führen, wenn Auswirkungen auf Vermögen oder Ansehen des DFB, seiner Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsvereine oder des Fußballs zu befürchten sind.

Bei Verstößen von Spielern, Trainern und Funktionsträgern von Vereinen und Tochtergesellschaften sowie von ehrenamtlichen Funktionsträgern des DFB stellt die Ethik-Kommission Anträge zur Entscheidung beim Sportgericht. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB. Bei Verstößen durch Mitarbeiter der DFB-Zentralverwaltung legt die Ethik-Kommission den Vorgang dem DFB als Arbeitgeber zur Entscheidung vor.

Die Ethik-Kommission ist berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit gegen Entscheidungen des Sportgerichts Rechtsmittel einzulegen.

Eine Zuständigkeit der Ethik-Kommission besteht nicht, sofern nach der Satzung und den Ordnungen des DFB die Untersuchungen einem anderen Organ oder Ausschuss zugewiesen sind. In Zweifelsfällen oder Streitigkeiten über die Zuständigkeit entscheidet der Vorsitzende der Ethik-Kommission im Benehmen mit dem Vorsitzenden des anderen in Betracht kommenden Organs oder Ausschusses. § 43 Nr. 4., Buchstabe c) gilt bei Streitfragen hinsichtlich der Zuständigkeit der Ethik-Kommission entsprechend.

Die Ethik-Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 47

Ausschüsse

Aufgaben und Zusammensetzung:

Die Ausschüsse erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich nach dieser Satzung und den Ordnungen sowie nach den Vorgaben des Präsidiums und des für den jeweiligen Ausschuss zuständigen Vizepräsidenten.

Jeder Ausschuss besteht unter der Leitung des zuständigen Mitglieds des Präsidiums grundsätzlich aus einem Vorsitzenden und bis zu sechs Mitgliedern. Die Vorsitzenden werden vom Bundestag gewählt. Der Vorsitzende des Jugendausschusses wird vom Bundesjugendtag gewählt und vom Bundestag bestätigt.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Präsidium im Benehmen mit den Regional- und Landesverbänden sowie den jeweiligen Ausschussvorsitzenden berufen. Die Berufung erfolgt nach Sachkompetenz für die dem Ausschuss übertragenen Aufgaben. Die Mitglieder des Kontrollausschusses sollen die Befähigung zum Richteramt oder für den gehobenen oder höheren Polizeidienst haben.

Die Mitglieder des Jugendausschusses, die Vertreter der Regionalverbände in der Kommission Schulfußball sowie die für den Mädchenfußball zuständigen Mitglieder des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball werden vom Bundesjugendtag gewählt und vom Präsidium bestätigt.

Die DFL Deutsche Fußball Liga ist berechtigt, für jeden Ausschuss bis zu zwei weitere Mitglieder vorzuschlagen, die vom Präsidium berufen werden; die zusätzlichen Vertreter des Jugendausschusses werden auf Vorschlag der DFL Deutsche Fußball Liga vom Bundesjugendtag gewählt und vom Präsidium bestätigt.

Zur Berufung in den Kontrollausschuss dürfen seitens der DFL Deutsche Fußball Liga nur Personen vorgeschlagen werden, die nicht in Organen der DFL Deutsche Fußball Liga oder ihrer Mitglieder oder als Leitende Angestellte dieser Mitglieder tätig sind.

Den Ausschüssen gehört weiterhin ein vom Generalsekretär berufener Vertreter der Zentralverwaltung mit Stimmrecht an.

Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

1. Dem Spielausschuss gehört eine für Frauenfußball zuständige Vertreterin des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball als zusätzliches Mitglied an.
2. In den Kontrollausschuss kann das Präsidium bei Bedarf drei weitere Mitglieder, davon eines auf Vorschlag der DFL Deutsche Fußball Liga, berufen.
3. Dem Jugendausschuss gehört zusätzlich die für den Mädchenfußball zuständige Beauftragte des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball an.
4. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball soll grundsätzlich aus Frauen bestehen. Er besteht aus einer Vorsitzenden und bis zu sechs Mitgliedern für den Frauenfußball sowie bis zu sechs Mitgliedern für den Mädchenfußball. Ihm gehören als weitere ordentliche Mitglieder zwei Vertreter(innen) der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga sowie zwei Vertreter(innen) der Vereine und Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga an; diese werden von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga bzw. jeweils von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga gewählt und durch das Präsidium bestätigt. Die Vertreter(innen) der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga können dort auch eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben.
5. Dem Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport gehören als weitere Mitglieder eine Vertreterin des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball und ein Vertreter des Jugendausschusses an.

§ 48

Spielausschuss

1. Zusammensetzung:

Dem Spielausschuss gehören der Vorsitzende, sechs Vertreter der Regionalverbände des DFB, drei Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga sowie zwei Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga (§ 47 Abs. 5) an. Die Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga können dort auch eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben. Sie werden von den Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga gewählt und vom DFB-Präsidium bestätigt.

An den Sitzungen des Spielausschusses sollen je ein Vertreter der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur und des Schiedsrichterausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

2. Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der Aufgaben aus der DFB-Spielordnung, den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und dem DFB-Statut für die 3. Liga, soweit sie nicht anderen Gremien zugeordnet sind. Weitere Aufgaben können durch die Statuten der DFL Deutsche Fußball Liga begründet werden;
- b) Erstellung des Entwurfs des verbindlichen Rahmenterminkalenders (§ 16a Absatz 1, Nr. 5.) für das DFB-Präsidium unter Mitbestimmung der DFL Deutsche Fußball Liga sowie unter Beachtung des von der FIFA festgelegten internationalen Spielkalenders;
- c) Festlegung des deutschen Texts der international verbindlichen Spielregeln und deren Auslegung in Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichterausschuss;
- d) Überwachung der Einhaltung der DFB-Spielordnung in den DFB-Mitgliedsverbänden und Beratung des DFB und seiner Mitgliedsverbände bei spieltechnischen Fragen des Lizenz- und Amateurfußballs;
- e) Förderung und Entwicklung der 3. Liga und des DFB-Vereinspokals;
- f) Spielleitung der 3. Liga und des DFB-Vereinspokals;
- g) Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Spielleiters und des Schiedsrichter-Ansetzers;
- h) Erteilung und Entziehung der Zulassung zur 3. Liga sowie Überprüfung und Überwachung nach Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens;
- i) Festlegung von Beiträgen und Spielabgaben in der 3. Liga;
- j) Einberufung und Leitung der Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, mindestens zweimal jährlich;
- k) Futsal als Wettkampfsport.

3. Der Spielausschuss und der Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport koordinieren ihre fachlichen Aufgaben. Einmal jährlich soll eine gemeinsame Sitzung stattfinden.

§ 49

Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss obliegt die Jugendarbeit im DFB, insbesondere auch die Talentförderung, sowie Fragen der Aus- und Fortbildung im Jugendbereich, auf der Grundlage der DFB-Jugendordnung. Er hat für die Durchführung der Vorschriften der Jugendordnung zu sorgen und deren Einhaltung zu überwachen. Er erledigt seine Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen der Satzung, insbesondere unter Beachtung des § 47 Absatz 1, und der Ordnungen selbst und bestimmt über die Verwendung der für seine Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.

-
2. Zur Erledigung seiner Aufgaben ist ihm eine Kommission Schulfußball beigeordnet.
 3. Richtungsweisend für die Arbeit des Jugendausschusses ist der Bundesjugendtag des DFB nach den Bestimmungen der Jugendordnung. Für die Einberufung eines außerordentlichen Bundesjugendtags gilt § 29 entsprechend.
 4. Der Beratung der Jugendausschüsse des DFB und der Mitgliedsverbände zur Förderung und Koordinierung ihrer Jugendarbeit dient der Jugendbeirat. Näheres bestimmt die Jugendordnung.
 5. Bundesjugendtag und Jugendbeirat werden vom Vizepräsidenten für Jugendfußball einberufen und geleitet.

§ 50

Kontrollausschuss

1. Der Kontrollausschuss ist dazu berufen, die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des DFB, der Anti-Doping-Richtlinien, der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und der allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, insbesondere der Vorschriften der DFL Deutsche Fußball Liga, des DFB-Statuts für die 3. Liga, des DFB-Statuts für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga und der Ausbildungsordnung, zu überwachen und bei Verstößen nach Durchführung einer Voruntersuchung Anklage bei den zuständigen Rechtsorganen des DFB und der Mitgliedsverbände zu erheben.

Er kann Unsportlichkeiten verfolgen, die im Zusammenhang mit den Bundesspielen begangen werden.

Der Kontrollausschuss ist berechtigt, im Rahmen seiner Zuständigkeit gegen die Entscheidungen der Rechtsorgane Rechtsmittel einzulegen.

2. Dem Kontrollausschuss obliegt die Durchführung der ihm durch das Ligastatut und die Ausbildungsordnung zugewiesenen besonderen Aufgaben.
3. Der DFB-Kontrollausschuss ist berechtigt, gegen abschließende Entscheidungen der Rechtsorgane der Mitgliedsverbände des DFB einschließlich Verfahrenseinstellungen innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung im Mitgliedsverband das DFB-Bundesgericht anzurufen, wenn diese gegen allgemeinverbindliche Normen des DFB verstößt oder in der ausgesprochenen Rechtsfolge erheblich von der Spruchpraxis der Rechtsorgane des DFB abweicht.

Sofern die Entscheidung diskriminierendes und/oder menschenverachtendes Verhalten zum Verfahrensgegenstand hatte, sind die Mitgliedsverbände des DFB verpflichtet, diesen innerhalb einer Woche nach Ergehen der Entscheidung durch deren Überlassung zu unterrichten. Die Revision kann in diesem Fall vom DFB-Kontrollausschuss bis maximal vier Wochen nach Vorlage der Entscheidung beim DFB-Bundesgericht eingelegt werden.

Erklärt ein Mitgliedsverband auf Nachfrage des DFB-Kontrollausschusses schriftlich, dass er in Fällen eines möglichen diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Verhaltens kein Verfahren einleitet, kann der Kontrollausschuss nach Durchführung einer Voruntersuchung Anklage beim DFB-Sportgericht erheben.

§ 51

Nach Beschluss des außerordentlichen DFB-Bundestags vom 9. April 2010 gestrichen.

§ 52

Nach Beschluss des DFB-Bundestags vom 25./26. Oktober 2007 gestrichen.

§ 53

Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Die Förderung und Pflege des Frauen- und Mädchenfußballs, insbesondere Erarbeitung von Vorschlägen zu grundsätzlichen Fragen des Spiel- und Lehrgangsbetriebs und der Talentförderung sowie des Futsals als Wettkampfsport.
2. Leitung der Bundesspiele der Frauen und Juniorinnen und Erarbeitung des Entwurfs für den verbindlichen Rahmenterminkalender der Frauen und Juniorinnen für das Präsidium. Weitere Zuständigkeiten können insbesondere durch die DFB-Spielordnung, die DFB-Jugendordnung, das DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga und die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung begründet werden.
3. Vertretung des Frauenfußballs im Spielausschuss sowie Vertretung des Mädchenfußballs im Jugendausschuss und in der Kommission Schulfußball. Vertretung des Frauen- und Mädchenfußballs im Ausschuss Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport und in der Kommission Ehrenamt.
4. Vertretung des DFB in den in Frage kommenden Gremien.

§ 54

Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport

Der Ausschuss ist zuständig für Beachsoccer als Wettkampf- und Freizeitsport.

Er hat darüber hinaus die Aufgabe, im Zusammenwirken mit dem Spielausschuss und dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball die Entwicklung des Freizeit- und Breitensports – unter besonderer Berücksichtigung des Ü-Fußballs – in den Regional- und Landesverbänden und ihren Mitgliedsvereinen in allen Altersklassen zu unterstützen und zu fördern. Dies gilt insbesondere für die nachfolgenden Bereiche:

-
1. Freizeitfußball
 - 1.1 Freizeitfußball als Wettkampfsport nach den offiziellen FIFA- und DFB-Regeln (z. B. Freizeitliga der Hobbymannschaften oder Altherren-Sonderrunden)
 - 1.2 Freizeitfußball als Wettkampfsport nach frei gestalteten Wettkampfregeln (z. B. Street-Soccer, Fußballabzeichen, Familienfußball-Wettkämpfe, Fußballangebote für Ältere usw.)
 2. Allgemeiner wettkampffreier Freizeit- und Breitensport im Fußballverein für Frauen und Männer
 - 2.1 Sportartbezogener Freizeit- und Breitensport (z. B. Gymnastikgruppen, Laufgruppen usw.)
 - 2.2 Sportartübergreifender Freizeit- und Breitensport (z. B. Fitnessstraining, Konditionstraining, Krafttrainingsgruppen usw.)
 - 2.3 Gesundheitsorientierter Sport (z. B. Wirbelsäulengymnastik, Herz-/Kreislauftraining usw.)
 3. Außersportliche Angebote.

§ 55

Schiedsrichterausschuss und Schiedsrichter-Kommissionen

1. Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für die einheitliche Ausrichtung des Schiedsrichterwesens im DFB nach den Bestimmungen der DFB-Schiedsrichterordnung.

Zur Erledigung seiner Aufgaben bildet der Schiedsrichterausschuss, unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit, zwei selbstständige Kommissionen:

- Die Schiedsrichter-Kommission Elite
- Die Schiedsrichter-Kommission Amateure.

Der Schiedsrichterausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Ihm gehören die in § 47 aufgeführten Vertreter sowie die Mitglieder der beiden Kommissionen an. Die Mitgliedschaft sowohl im Schiedsrichterausschuss als auch in einer der beiden Kommissionen ist möglich.

Der Schiedsrichterausschuss führt die notwendigen Abstimmungen zwischen den beiden Kommissionen herbei. Ihm obliegt insbesondere die Auslegung des deutschen Textes der international verbindlichen Spielregeln und, unbeschadet der Zuständigkeit der Schiedsrichter-Kommission Elite für die Lizenzligen, die Koordination einer einheitlichen Regelauslegung in allen Spielklassen des DFB, der Landes- und Regionalverbände und der DFL Deutsche Fußball Liga, sowie die Grundausrichtung der nationalen Nachwuchs- und Talentförderung.

Der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses soll zugleich Leiter der Schiedsrichter-Kommission Elite sein. Er berichtet bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, mündlich im Präsidium über Fragen des

Schiedsrichterwesens. Der stellvertretende Vorsitzende soll zugleich Leiter der Schiedsrichter-Kommission Amateure sein.

2. Schiedsrichter-Kommission Elite

2.1 Zuständigkeit

Die Schiedsrichter-Kommission Elite ist für die Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten der internationalen Listen, der Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga der Männer verantwortlich (DFB-Schiedsrichter-Elite). Sie hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Schiedsrichter-Teams und Schiedsrichter-Coaches zu Spielen der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und des DFB-Vereinspokals der Herren anzusetzen,
- b) Lehrgänge für die Schiedsrichter-Elite und Schiedsrichter-Coaches durchzuführen und ein qualifiziertes Beobachtungs- und Coachingsystem zu organisieren,
- c) dem Präsidium alljährlich eine Liste der für die Leitung internationaler Spiele geeigneten Schiedsrichter des DFB vorzulegen,
- d) internationale Inhalte des Schiedsrichterwesens zu behandeln,
- e) über die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichter-Elite und gegebenenfalls über deren Ausscheiden zu befinden, wobei diese Entscheidung der Zustimmung des Präsidiums bedarf, und die Entscheidung über den Aufstieg von Schiedsrichtern in die Liste der 3. Liga auf Vorschlag der Schiedsrichter-Kommission Amateure erfolgt,
- f) Maßnahmen gegen Schiedsrichter zu ergreifen, die wegen der Leitung von Spielen erforderlich werden, mit der sie diese Schiedsrichter beauftragt hat, wobei in Fällen sportpolitischer Bedeutung die Einwilligung des Präsidiums einzuholen ist,
- g) in regelmäßigen Abständen mit den zuständigen Organen der DFL Deutsche Fußball Liga gemeinsam interessierende Fragen des Schiedsrichterwesens zu erörtern,
- h) alle Aufgaben aus dem Bereich des Schiedsrichterwesens, die nicht ausdrücklich der Schiedsrichter-Kommission Amateure zugewiesen sind und die allein den Schiedsrichter-Elite-Bereich betreffen; im Zweifel ist eine Abstimmung zwischen beiden Kommissionen herbeizuführen.

Der Schiedsrichter-Kommission Elite können durch die Schiedsrichterordnung des DFB und den Schiedsrichterausschuss weitere Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen werden.

2.2 Zusammensetzung

Die Schiedsrichter-Kommission Elite besteht aus:

- dem Sportlichen Leiter
- mindestens zwei Schiedsrichter-Managern
- mindestens zwei fachlichen Beratern.

Der Sportliche Leiter leitet die Schiedsrichter-Kommission Elite im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen des DFB, insbesondere der DFB-Schiedsrichterordnung. Der Sportliche Leiter des Elite-Bereichs wird vom DFB-Präsidium berufen. Die übrigen Mitglieder der Schiedsrichter-Kommission Elite werden vom DFB-Präsidium auf Vorschlag des Sportlichen Leiters berufen.

2.3 Geschäftsordnung

Die Schiedsrichter-Kommission Elite gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt über die Geschäftsverteilung innerhalb der Kommission.

2.4 Schiedsrichter-Vertrauensmann

Für die Schiedsrichter-Elite wird eine Persönlichkeit ihres Vertrauens durch das DFB-Präsidium als Schiedsrichter-Vertrauensmann berufen, an die sie sich auch unter Wahrung ihrer persönlichen Anonymität wenden können. Das Nähere regelt die DFB-Schiedsrichterordnung.

3. Schiedsrichter-Kommission Amateure

3.1 Zuständigkeit

Die Schiedsrichter-Kommission Amateure hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Schiedsrichter-Teams und Schiedsrichter-Beobachter zu Spielen der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, der A- und B-Junioren-Bundesliga, der B-Juniorinnen-Bundesliga, der entsprechenden Pokalwettbewerbe und der DFB-Länderpokalturniere anzusetzen,
- b) Lehrgänge für die Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen dieser Spielklassen und Wettbewerbe durchzuführen und ein qualifiziertes Beobachtungssystem zu organisieren,
- c) die einheitliche Ausbildung der Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen und die Nachwuchsarbeit in den Mitgliedsverbänden zu fördern,
- d) die Koordination von Schiedsrichter- und Schiedsrichterinnen-Werbemaßnahmen in den Mitgliedsverbänden,
- e) Maßnahmen gegen Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen zu ergreifen, die wegen der Leitung von Spielen erforderlich werden, mit der sie der DFB beauftragt hat, soweit nicht die Zuständigkeit der Schiedsrichter-Kommission Elite begründet ist, wobei in Fällen sportpolitischer Bedeutung die Einwilligung des Präsidialausschusses einzuholen ist,
- f) alle Aufgaben aus dem Bereich des Schiedsrichterwesens des DFB, die nicht ausdrücklich der Schiedsrichter-Kommission Elite zugewiesen sind und die nicht allein den Schiedsrichter-Elite-Bereich betreffen; im Zweifel ist eine Abstimmung zwischen beiden Kommissionen herbeizuführen.

Der Schiedsrichter-Kommission Amateure können durch die DFB-Schiedsrichterordnung und den Schiedsrichterausschuss weitere Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen werden.

3.2 Zusammensetzung

Die Schiedsrichter-Kommission Amateure besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- einem Lehrwart
- einem Vertreter der DFB-Zentralverwaltung
- je einem Vertreter des Norddeutschen Fußball-Verbandes, des Nordostdeutschen Fußballverbandes, des Fußball-Regional-Verbandes Südwest, des Westdeutschen Fußballverbandes sowie zwei Vertretern des Süddeutschen Fußball-Verbandes
- einem Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga
- einer Verantwortlichen für den Bereich Schiedsrichterinnen.

Der Vorsitzende leitet die Schiedsrichter-Kommission Amateure im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen des DFB, insbesondere der DFB-Schiedsrichterordnung.

Den Vorsitzenden der Kommission beruft der Präsidialausschuss. Die Vertreter der Regionalverbände werden auf Vorschlag des jeweiligen Regionalverbandes, der Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga auf Vorschlag der DFL Deutsche Fußball Liga, der Vertreter der DFB-Zentralverwaltung auf Vorschlag des Generalsekretärs und die übrigen Mitglieder auf Vorschlag des Kommissionsvorsitzenden vom DFB-Präsidium berufen.

3.3 Geschäftsordnung

Die Schiedsrichter-Kommission Amateure gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt über die Geschäftsverteilung innerhalb der Kommission.

§ 56

Haftungsausschluss

Aus Entscheidungen der DFB-Organen, der Rechtsorgane des DFB und der Ausschüsse des DFB können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

VIII. Konferenz der Regionalverbands- und Landesverbandsvorsitzenden

§ 57

Präsidium, Vorstand und Zentralverwaltung werden zur Vorbereitung ihrer die Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände betreffenden Beschlüsse und Entscheidungen durch eine Konferenz der Regionalverbands- und Landesverbandsvorsitzenden beraten. Der Konferenz gehören die Präsidenten dieser Verbände an. Diese können sich bei Verhinderung durch ein anderes Präsidiumsmitglied des jeweiligen Mitgliedsverbandes vertreten lassen. Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

Den Vorsitz in den bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich, einzuberufenden Sitzungen führt der für den Amateurfußball und die Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände zuständige 1. Vizepräsident, der auf Vorschlag der Konferenz vom DFB-Bundestag gewählt wird.

§ 32 Nr. 6. gilt entsprechend.

IX. Datenverarbeitung und Datenschutz

§ 58

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 4, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der DFB die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der seinen Mitgliedsverbänden angehörenden Vereine.

Der DFB kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom DFB selbst, von anderen Mitgliedsverbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich
 - der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im DFB sowie im Verhältnis zu seinen Mitgliedsverbänden,
 - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen DFB, Mitgliedsverbänden, Vereinen und deren Mitgliedern und
 - der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
3. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des DFB, seiner Mitgliedsverbände, der ihnen angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
4. Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitgliedsverbände und deren Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem DFB bzw. ihrem Mitgliedsverband oder einem vom DFB mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
5. Der DFB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische

und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der DFB ein Informationssystem gemeinsam mit anderen Mitgliedsverbänden nutzt und betreibt (Absatz 1, Unterabsatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der DFB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

X. Auflösung und Inkrafttreten

§ 59

Auflösung

1. Die Auflösung des DFB (§ 24 Nr. 2. I) darf nur aufgrund ordnungsgemäß bekannt gegebener Tagesordnung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 26 Nr. 2. geändert werden.
2. Ein Antrag auf Auflösung kann nicht als Dringlichkeitsantrag oder als Änderungs- oder Ergänzungsantrag zu einem anderen Antrag gestellt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des DFB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 60

Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung wurde vom außerordentlichen Bundestag in Mainz am 30. September 2000 beschlossen und ist mit Eintragung in das Vereinsregister zum nächsten ordentlichen Bundestag 2001 in Kraft getreten.

Änderungen und Ergänzungen werden in den Offiziellen Mitteilungen des DFB veröffentlicht und mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Die derzeit gültige Fassung berücksichtigt die Beschlüsse des ordentlichen DFB-Bundestags vom 4. November 2016.

